

Artikel

«L'appui de la sœur aînée»? Die Schweiz, die Demokratische Republik Georgien und die Anerkennungsfrage 1918–1921

Fenja Läser

Zusammenfassung

Die nach dem Zusammenbruch des Zarenreichs entstandene Demokratische Republik Georgien bemühte sich zwischen 1918 und 1921, international anerkannt zu werden. Der junge Staat versuchte auch mit der Schweiz, in der einige georgische Politiker studiert hatten und sich Ende des 19. Jahrhunderts eine georgische Kolonie gebildet hatte, diplomatische Beziehungen aufzunehmen. In ihrer Rhetorik stellte die georgische Diplomatie hauptsächlich durch zwei Narrative Bezug zur Schweiz her: Einen Verwandtschaftsmythos dieser beiden kleinen, bergigen Länder sowie eine Art Vorbildsmythos, der die Wurzeln der georgischen Verfassung in der schweizerischen verortete. Unterstützung erhielt die junge Republik aus der Schweizer Zivilbevölkerung, die sich für die Anerkennung des georgischen Staates einsetzte. Entlang dieser Verflechtungen werden im vorliegenden Artikel die diplomatischen Beziehungen zwischen der Schweiz und Georgien im frühen 20. Jahrhundert untersucht.

Abstract

The Democratic Republic of Georgia, which emerged after the collapse of the Tsarist Empire, sought international recognition between 1918 and 1921. The young state also tried to establish diplomatic relations with Switzerland, where some Georgian politicians had studied and a Georgian colony had formed in the late 19th century. In its rhetoric, Georgian diplomacy made reference to Switzerland mainly through two narratives: a kinship myth of these two small, mountainous countries and a kind of role model myth that located the roots of the Georgian constitution in the Swiss one. The young republic received support from the Swiss civilian population, which campaigned for the recognition of the Georgian state. Along these interconnections, this article examines diplomatic relations between Switzerland and Georgia in the early 20th century.

Fenja Läser, *1992, M. A., Historikerin, SNF-Doc.CH-Stipendiatin und Doktorandin am Lehrstuhl für Osteuropäische Geschichte der Universität Basel, Projektleiterin des Vereins MTE / Meet–Train–Encourage in Georgien.

Zitierempfehlung: Fenja Läser: «L'appui de la sœur aînée»? Die Schweiz, die Demokratische Republik Georgien und die Anerkennungsfrage 1918–1921, Saggi di Dodis 3, 2021/2.

Statt auf Seiten wird direkt auf die Absätze verwiesen, die ihre Gültigkeit Format unabhängig behalten.

Bsp.: Absatz 5 (Abs. 5), [dodis.ch/saggi/3-2#5](https://doi.org/10.22017/S-2021-2).

Die Saggi di Dodis sind eine Open-Access-Zeitschrift der Forschungsstelle Diplomatische Dokumente der Schweiz (Dodis). Weitere Informationen zur Zeitschrift finden sich unter dodis.ch/saggi.

Herausgeber: [Prof. Dr. Sacha Zala](#)
Redaktion: [Dominik Matter](#)
Grafisches Konzept & Layout: [dewil.ch](#)
Lektorat: Daniel Stalder und David Bisang [pentaprim.ch](#)

Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz \(CC BY 4.0\)](#).

Diese Publikation ist online im Volltext verfügbar dodis.ch/saggi.

Diplomatische Dokumente der Schweiz (Dodis)
Archivstrasse 24, CH-3003 Bern
Internet: www.dodis.ch
Email: saggi@dodis.ch

ISSN: 2571-6964
Permalink: dodis.ch/saggi/3-2
DOI: <https://doi.org/10.22017/S-2021-2>

Wissenschaftlicher Beirat: Prof. Dr. Madeleine Herren-Oesch (Präsidentin, Universität Basel), Prof. Dr. Sacha Zala (Sekretär, Universität Bern), Prof. Dr. Sébastien Guex (Universität Lausanne), Prof. Dr. Claude Hauser (Universität Freiburg), Prof. Dr. Matthieu Leimgruber (Universität Zürich), Prof. Dr. Julia Richers (Universität Bern), Prof. Dr. Davide Rodogno (Graduate Institute Geneva), Prof. Dr. Kristina Schulz (Universität Neuenburg), Prof. Dr. Matthias Schulz (Universität Genf), Prof. em. Dr. Brigitte Studer (Universität Bern)

«L'appui de la sœur aînée»?

Die Schweiz, die Demokratische Republik Georgien und die Anerkennungsfrage 1918–1921¹

Fenja Läser

«Cet appui moral m'est d'autant plus cher qu'il vient de Genève et soyez persuadé que le peuple géorgien saura se souvenir de l'aide que lui aura prêtée l'élite genevoise au cours de la période douloureuse de la lutte qu'il soutient pour la défense de son indépendance et de sa liberté.»²

Mit diesen Worten bedankte sich Noe Žordania³, Ministerpräsident der Demokratischen Republik Georgien, im Frühling 1921 bei Jean Martin, Journalist beim *Journal de Genève*, für dessen moralische Unterstützung in der Anerkennungsfrage. Er betonte darüber hinaus die besondere Bedeutung von Genf als Ausgangsort dieser Hilfe für Georgien. Žordania befand sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Exil in Paris. Der im Jahr 1918 nach dem Zusammenbruch des Zarenreichs gegründete unabhängige georgische Staat wurde nämlich im Februar 1921 von der Roten Armee eingenommen und im Jahr 1922 als Georgische Sozialistische Sowjetrepublik Teil der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.⁴

Interessanterweise wird auch die Schweiz in Verbindung mit der Demokratischen Republik Georgien gebracht. So wies Žordania in seinem Brief an Jean Martin auf das Engagement der Genfer Elite im Kampf für die Unabhängigkeit Georgiens hin – ein Engagement, auf das in diesem Artikel noch näher eingegangen wird. Auch der georgische Historiker Laša Bak'raje beschrieb in einem Interview mit der *Neuen Zürcher Zeitung* im Juni 2018 die Schweiz (neben Deutschland) als «Geburtshelferin» dieses demokratischen georgischen Staates. Die Schweiz war für Georgien in vielerlei Hinsicht wichtig: Sie nahm zum Beispiel nach der Niederschlagung der Revolution 1905 im Russländischen Reich viele politische Emigrantinnen und Emigranten auf. Zudem wurde das *Komitee für die Unabhängigkeit Georgiens*, das in Europa die Voraussetzungen für die Gründung der Republik schaffte, in der Schweiz gegründet.⁵ Der vorliegende Artikel richtet den Fokus auf diese Verbindungen zwischen der Demokratischen Republik Georgien und der Schweiz.

Nach ihrer Gründung im Jahr 1918 war die Demokratische Republik Georgien bemüht, ihre Unabhängigkeit aufzubauen und zu festigen. Aussenpolitisch beschäftigten den jungen Staat drei Themen: (1.) die von Territorialkonflikten geprägten Beziehungen zu den Nachbarländern Armenien, Aserbaidschan und dem von General Denikin besetzten Südrussland,⁶ (2.) die Gefahr, die von den

1 Dieser Aufsatz basiert auf meiner Masterarbeit «L'appui de la sœur aînée? Eine Kontakt- und Beziehungsgeschichte zwischen der Schweiz und Georgien im Kontext der Entstehung der Demokratischen Republik Georgien (1918–1921)», die ich bei Prof. Dr. Frithjof Benjamin Schenk an der Universität Basel im August 2019 eingereicht habe. Herzlichen Dank an die anonymen Reviewer für die hilfreichen Rückmeldungen und die konstruktive Kritik, die in diesen Aufsatz eingeflossen sind.

2 Brief von Noe Žordania an Jean Martin vom 30. Mai 1921, Bibliothèque de Genève, Département des manuscrits et des archives privées, Papiers Jean et Mathilde Martin-LeFort 1920–1960, BGE Ms. fr. 8631.

3 Die georgischen und russischen Namen wurden wissenschaftlich transkribiert gemäss DIN-Norm. Die Schreibweise weicht daher in einzelnen Fällen von derjenigen in den Quellen ab. Einen herzlichen Dank für die Transkription an Tamar Giorgobiani.

4 David Marshall Lang: *A Modern History of Georgia*, London 1962, S. 223.

5 Judith Leister: «Unter Stalin starben Zehntausende in Georgien: Weshalb manche Stalin trotzdem verehren», in: *Neue Zürcher Zeitung* vom 4. Juni 2018.

6 Lang: *A Modern History of Georgia*, 1962, S. 218.

georgischen Bolschewiki und Sowjetrussland ausging und (3.) die Bemühungen um Anerkennung der georgischen Unabhängigkeit durch die westlichen Staaten und internationalen Organisationen.⁷ Um sich für die internationale Anerkennung einzusetzen und um weitere Unterstützung zu erhalten, entsandte Georgien diplomatische Missionen zu grossen internationalen Organisationen, zur Pariser Friedenskonferenz und in europäische Staaten – auch in die Schweiz.⁸

Die diplomatischen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Demokratischen Republik Georgien entwickelten sich vor einem interessanten Hintergrund: Einige georgische Politiker, unter anderen der georgische Ministerpräsident Noe Žordania, hatten in der Schweiz studiert und wurden durch das politische System der Schweiz ideologisch beeinflusst: Die georgische Verfassung, die am 21. Februar 1921 verabschiedet wurde, soll denn auch auf dem Modell der schweizerischen Bundesverfassung erstellt worden sein.⁹

Darüber hinaus ist erwähnenswert, dass sich in Genf und Zürich Ende des 19. Jahrhunderts eine georgische Kolonie bildete. Die Georgierinnen und Georgier nutzten die Freiräume in der Schweiz, um über die politische Zukunft Georgiens zu diskutieren.¹⁰ Die nationalstaatlichen Tendenzen waren im Exil besonders stark. So wurde die georgische Unabhängigkeit unter anderem auch in der Schweiz vorbereitet. Exilgeorgier wie Xariton Šavišvili, bauten wichtige Kontakte zur Schweizer Zivilgesellschaft auf, die sich noch lange nach der Auflösung der Demokratischen Republik Georgiens für die Unabhängigkeit Georgiens einsetzten.¹¹

Im Folgenden werden die schweizerisch-georgischen Beziehungen zwischen 1918 und 1921 untersucht. Von Interesse ist insbesondere die georgische Kolonie in der Schweiz, das daraus entstandene vielfältige Beziehungsgeflecht und dessen Einfluss auf diplomatischer Ebene.

Die georgische Kolonie in der Schweiz

Im 19. Jahrhundert war die Schweiz ein beliebtes Ziel für russische Emigrantinnen und Emigranten. Bürgerlich-demokratische Freiheiten, eine relativ offene Asylpolitik, grosszügige Niederlassungsbestimmungen, die Neutralität bei internationalen Konflikten, günstige Studienbedingungen und die Möglichkeit für Frauen, studieren zu dürfen – all das machte die Schweiz zu einem attraktiven Anziehungspunkt.¹² Rund 37% der politischen Emigration aus dem Zarenreich führte Ende des 19. Jahrhunderts in die Schweiz.¹³ Die Schweiz vertrat ausserdem das Grundprinzip der Nichtauslieferung von politisch verfolgten

⁷ Ronald Grigor Suny: *The Making of the Georgian Nation*, Stanford (Calif.) 1988, S. 202.

⁸ *Ibid.*, S. 204.

⁹ So argumentierte der georgische Vertreter gegenüber der Schweizer Regierung 1920, vgl. das Schreiben des diplomatischen Vertreters Georgiens in der Schweiz, Michail Sumbatov [Mixeil Sumbatašvili], an Bundespräsident G. Motta vom 13. Januar 1920, [dodis.ch/60566](https://www.dodis.ch/60566). Matsaberidze erwähnte den Einfluss der politischen Institutionen der Schweiz auf Georgien, vgl. Malkhaz Matsaberidze: «The Democratic Republic of Georgia (1918–21) and the Search for the Georgian Model of Democracy», in: Stephen F. Jones (Hg.): *The Making of Modern Georgia, 1918–2012. The First Georgian Republic and its Successors*, London 2014, S. 141–160.

¹⁰ Lang: *A Modern History of Georgia*, 1962, S. 186 und 192.

¹¹ Thomas Häusermann: «Chavichvily, Khariton», in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, [hls-dhs-dss.ch](https://www.hls-dhs-dss.ch).

¹² Carsten Goehrke: «Das östliche Europa und die «Zuflucht Schweiz». Eine Bilanz aus historischer Sicht», in: Monika Bankowski; Peter Brang; Carsten Goehrke u. a. (Hg.): *Asyl und Aufenthalt. Die Schweiz als Zuflucht und Wirkungsstätte von Slaven im 19. und 20. Jahrhundert*, Basel 1994, S. 317–333, hier S. 318.

¹³ Vgl. Frank Ortmann: «Allmacht und Ohnmacht. Der «Auslandbund russischer Sozialdemokraten» als Entwicklungsproblem russischen politischen Emigrantentums in der Schweiz (1888–1903)», in: Monika Bankowski; Peter Brang; Carsten Goehrke u. a. (Hg.): *Asyl und Aufenthalt. Die Schweiz als Zuflucht und Wirkungsstätte von Slaven im 19. und 20. Jahrhundert*, Basel 1994, S. 139–147, hier S. 139. Ortmann zitiert die Berechnungen des sowjetischen Historikers Kiperman zu den 1880er-Jahren.

Personen. Sie bot dadurch viele Freiheiten für politische Aktivitäten. Wichtig wurde für die russländische Emigration vor allem die politische Presse: In der Schweiz wurden viele verbotene und unerwünschte russische Bücher und Zeitschriften gedruckt und ins Zarenreich geschmuggelt.¹⁴

Ungeachtet der Motive für die Emigration hegten die meisten den Wunsch nach einer Rückkehr in die Heimat. Es fand demnach keine aktive Integration in die Schweizer Gesellschaft statt.¹⁵ In den Zentren der russländischen Emigration wie Zürich, Bern und Genf bildeten sich sogenannte russländische Kolonien. In den 1870er-Jahren soll die russländische Kolonie in Zürich etwa 300 Menschen umfasst haben.¹⁶ Zur russländischen Kolonie gehörten auch nationale Minderheiten, die sich teilweise auch in separaten Gruppierungen austauschten – z. B. in Lesekreisen oder politischen Gesprächskreisen – und sich intensiv mit der Frage der Nationalität auseinandersetzten: So bildeten sich neben und teilweise innerhalb der russländischen Kolonie zum Beispiel auch polnische, armenische und ukrainische Gruppierungen.¹⁷

Auch die Georgierinnen und Georgier in der Schweiz nutzten den Freiraum, das Studium und den Kontakt zu politischen Persönlichkeiten für Diskussionen über die politische Zukunft Georgiens und bildeten ein Netzwerk in der Schweiz. Diese georgische Kolonie ist allerdings in den amtlichen Quellen schwer zu fassen. Im ausgehenden 19. Jahrhundert wurden die Georgierinnen und Georgier in der Schweiz nämlich nicht unbedingt als solche wahrgenommen, denn sie wurden wie alle Untertanen des Zarenreichs unter den Russinnen und Russen subsummiert.¹⁸

Diese Zuordnung von aussen widerspiegelt aber nicht, dass sich viele aus Georgien stammende Menschen zu dieser Zeit mit Identitäts- und Zugehörigkeitsfragen auseinandersetzten. Innerhalb der georgischen Kolonie wurde über die Verbindung zur russländischen Politik und zum Russländischen Reich stetig diskutiert.¹⁹ Als Reaktion auf die Bemühungen zur Russifizierung im 19. Jahrhundert bildeten sich im Kaukasus allmählich nationale Bewegungen und auch das georgische nationale Bewusstsein erlebte einen Aufschwung. Die nationalstaatliche Bewegung war zu keinem Zeitpunkt die stärkste Kraft in der georgischen Befreiungsbewegung, stärkte aber dennoch das Nationalgefühl. Für die georgische nationale Bewegung waren Sprache, Literatur und Kultur besonders wichtig und der nationale Aktivismus ging vor allem von der jungen Bevölkerung aus und fand an Gymnasien, Universitäten und insbesondere im Ausland statt.²⁰

In den 1860er-Jahren war Zürich das Zentrum der russländischen Kolonie und auch die georgische Kolonie in der Schweiz hatte dort ihren Anfang. Niko Nikolaje, der erste in Westeuropa promovierte Georgier, schloss 1868 an der Universität Zürich seine Dissertation ab.²¹ Während seiner Zeit an der Univer-

¹⁴ Peter Brang: «Zuflucht der Musen. Slavische Kunst und Kultur im Schweizer Exil», in: Monika Bankowski; Peter Brang; Carsten Goehrke u. a. (Hg.): *Asyl und Aufenthalt. Die Schweiz als Zuflucht und Wirkungsstätte von Slaven im 19. und 20. Jahrhundert*, Basel 1994, S. 275–316, hier S. 302.

¹⁵ Brang: *Zuflucht der Musen*, 1994, S. 30.

¹⁶ Jan Marinus Meijer: *Knowledge and Revolution. The Russian Colony in Zuerich (1870–1873). A Contribution to the Study of Russian Populism*, Assen 1955, S. 47.

¹⁷ *Ibid.*, S. 55.

¹⁸ Ladislav Mysyrowicz: «Université et révolution: les étudiants d'Europe Orientale à Genève au temps de Plékhanov et de Lénine», in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 25 (1975/4), S. 514–562, hier S. 520.

¹⁹ Monika Bankowski-Züllig: «Russische Studierende in der Schweiz», in: Werner G. Zimmermann (Hg.): *Schweiz-Russland: Beziehungen und Begegnungen*, Zürich 1989, S. 72–88, hier S. 72.

²⁰ Heinz Fähnrich: *Geschichte Georgiens*, Leiden 2010, S. 406; Lang: *A Modern History of Georgia*, 1962, S. 115; Suny: *The Making of the Georgian Nation*, 1988, S. 113 und Jörg Stadelbauer: «Naturraum Kaukasien. Vielfalt, Kontraste, Risiken», in: *Osteuropa*, Band 65 (2015), S. 7–44, hier S. 9.

²¹ Meijer: *Knowledge and Revolution*, 1955, S. 24.

sität Zürich gründete Nikolaje 1873 die georgische Studentenorganisation *Uğeli* (georgisch für *Joch*) mit. Im Rahmen von *Uğeli* diskutierten georgische Studierende über das gesellschaftspolitische Leben in Europa und allgemeine politische und historische Themen. Die Organisation wollte europäisches politisches Gedankengut in Georgien verbreiten. Ihr Hauptanliegen war es, eine Föderation der kaukasischen Völker zu bilden. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage diskutiert, ob die Schweiz als Vorbild für ein unabhängiges Georgien oder für eine kaukasische Föderation dienen könnte. Die Vorstellung der Schweiz als politisches Vorbild für Georgien hatte also hier ihren Ursprung.²²

In dieser Zeit stellten sich alle nationalen Minderheiten im Zarenreich die gleiche Frage: Ob sie sich für eine nationale Lösung einsetzen wollten oder für eine politisch-ideologisch russländische Lösung.²³ Dies führte zu einer ersten Spaltung der georgischen Freiheitsbewegung, die auch in der georgischen Kolonie in der Schweiz sichtbar wurde.²⁴ So vertraten Niko Nikolaje und Mitglieder der *Uğeli-Gruppe* die Idee einer kaukasischen Föderation – eines freiwilligen Zusammenschlusses der Nationen des Kaukasus zu einem Staat –, die zumindest innenpolitisch vom Russländischen Reich unabhängig sein sollte. Es war dabei von Autonomie und einem kaukasischen Zusammenschluss die Rede, nicht unbedingt von einer kompletten Unabhängigkeit. Die *Uğeli-Gruppe* richtete sich mit dieser kaukasischen Lösung klar gegen das zaristische Regime, sah sich jedoch nicht als Teil eines russländischen Widerstands.²⁵

Eine andere Strömung, die stark vom Ideengut der Volkstümpler (*Narodniki*) beeinflusst war, positionierte sich gegen die Idee einer Emanzipation von Russland. Sie richtete sich gegen eine separate georgische Bewegung und verfolgte das Ziel, die verschiedenen nationalen Befreiungsbewegungen zu einem grossen russländischen sozialrevolutionären Freiheitskampf zu vereinen, der sich gegen den Zarismus und gegen den Kapitalismus richtete.²⁶ Ein wichtiger Vertreter dieser Bewegung in der Schweiz war der Georgier Ivane Jabadari. Er und seine Mitstreiter interessierten sich nicht für eine spezifisch *georgische* Bewegung und engagierten sich über ethnische Grenzen hinweg. In Genf schlossen sie sich 1874 der *Fritschi-Gruppe* an, die aus radikalen jungen russischen Studentinnen bestand, die zuvor in Zürich studiert hatten und dort politisiert worden waren. Gemeinsam gründeten sie bald darauf eine Allianz, die später zur *Allrussischen sozial-revolutionären Organisation* heranwuchs. Sie reisten zurück nach Russland, schlossen sich der revolutionären Bewegung an und propagierten revolutionäre Ideen besonders in der Moskauer Fabrikarbeiterschaft. In der Schweiz betrieb die Gruppe um Jabadari und die *Fritschi* eine Druckerei, um radikale Schriften zu drucken und nach Russland zu schmuggeln.²⁷

Im Mai 1873 erliess Zar Alexander II. ein Dekret, das es Frauen aus dem Zarenreich erschwerte, in Zürich zu studieren. Viele zogen daraufhin nach Genf oder Bern um oder verliessen die Schweiz, um an anderen europäischen Universitäten zu studieren oder um in ihre Heimat zurückzukehren.²⁸ Dadurch

²² Fähnrich: Geschichte Georgiens, 2010, S. 402.

²³ Vera Broïdo: *Apostles into Terrorists: Women and the Revolutionary Movement in the Russia of Alexander II*, New York 1977, S. 107.

²⁴ Suny: *The Making of the Georgian Nation*, 1988, S. 137.

²⁵ Fähnrich: Geschichte Georgiens, 2010, S. 403.

²⁶ Suny: *The Making of the Georgian Nation*, 1988, S. 137.

²⁷ Zur *Fritschi-Gruppe* siehe auch: Stephan Rindlisbacher: «Radicalism as Political Religion? The Case of Vera Figner», in: *Totalitarian Movements and Political Religions* 11 (2010/1), S. 67–87; Amy Knight: «The Fritschi: A Study of Female Radicalism in the Russian Populist Movement», in: *Canadian-American Slavic Studies* 9 (1975/1), S. 1–17; Franziska Rogger und Monika Bankowski: *Ganz Europa blickt auf uns! Das schweizerische Frauenstudium und seine russischen Pionierinnen*, Baden 2010, S. 189.

²⁸ Knight: *The Fritschi*, 1975, S. 7.

verlagerte sich das Zentrum der russländischen und auch georgischen Emigration von Zürich nach Genf und Bern. Vor allem Genf entwickelte sich zu einem wichtigen Zentrum der studentischen Migration und der russländischen revolutionären Aktivitäten.²⁹

Über die georgische Kolonie in Genf berichtete Xariton Šavišvili in seinen Memoiren *Révolutionnaires Russes à Genève en 1908*. Der georgische Sozialdemokrat war nach seiner Verhaftung und Deportation in Sibirien 1908 nach Genf geflohen. Er blieb bis an sein Lebensende in der Schweiz und wurde zu einer Schlüsselfigur im schweizerisch-georgischen Beziehungsgeflecht. Der georgischen Kolonie in der Schweiz gehörten unterschiedliche politische Strömungen an. Viele Entwicklungen in der georgischen Freiheitsbewegung waren auch im Exil in der Schweiz sichtbar: Georgische Vertreterinnen und Vertreter der Bolschewiki, Menschewiki, Anarchisten, Nationalisten, Föderalisten und Sozialrevolutionäre nutzten die Diskussionsräume, die sich in der Schweiz auftraten, und trafen sich an Kongressen und Diskussionsabenden, um über die Zukunft Georgiens zu diskutieren.

Im Zentrum von Genf gab es die georgische Buchhandlung *Kachélia*³⁰ und die *Bibliothèque géorgienne*.³¹ Die georgische Kolonie in Genf war studentisch geprägt und an der Universität Genf wurde die *Société des étudiants Géorgiens Genève Iveria* gegründet.³² Georgische Studierende publizierten ausserdem die handgeschriebene Bierzeitung *Kuč'i* (georg. für *Magen*).³³ Šavišvili bewegte sich in einem Kreis georgischer Studierenden, die er bereits von früher kannte. Dazu gehörte auch ein gewisser Sosipatre Asat'iani, der in der Schweiz Kontakt zum Journalisten Jean Martin knüpfte. Dieser Kontakt blieb bis zur Zeit der Unabhängigkeit Georgiens erhalten, als Asat'iani Teil der georgischen Vertretung in Paris wurde und Jean Martin sich politisch für Georgien einsetzte.³⁴ Auch Šavišvili baute sich zu dieser Zeit ein Netzwerk in der Schweiz auf. An der Universität Genf traf er beispielsweise den Rechtsprofessor Edgar Milhaud, der unter den georgischen Studierenden hohes Ansehen genoss und sich später für die Unabhängigkeit Georgiens einsetzte.³⁵

Die Mehrheit der politischen Strömungen in Georgien setzte sich für eine georgische Zukunft innerhalb eines russländischen Staates ein. Die Sozialdemokratische Partei, deren menschewistischer Flügel in Georgien die stärkste politische Kraft war, stand dem Ziel eines unabhängigen georgischen Staates zunächst kritisch gegenüber. Nur einige wenige Vertreter der Sozialdemokraten, zum Beispiel der spätere Aussenminister Akaki Č'xenkeli, sprachen sich für eine nationale Lösung aus. Auch Noe Žordania, der Anführer der Sozialdemokraten, begann sich ab 1912 mehr der nationalen Frage zuzuwenden. Für die Menschewiki bestand die Lösung allerdings zu diesem Zeitpunkt in einer kulturellen und nationalen Autonomie innerhalb einer russländischen Föderation.³⁶

29 Alfred Erich Senn: «Die Schweiz als Asyl für Russische Revolutionäre», in: *Schweizer Monatshefte: Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur* 56 (1976), S. 693–697, hier S. 694.

30 Schreiben der Bundesanwaltschaft an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 23. Dezember 1907, CH-BAR#E21#1000/131#6672* (06.2.1.6).

31 Khariton Chavichvily [Xariton Šavišvili]: *Révolutionnaires Russes À Genève en 1908*, Genève 1974, S. 42.

32 Vgl. das Dossier «Lettres de la Société des étudiants géorgiens Iveria (1906–1913)», Archives d'Etat Genève (CH-AEG), Archives Privées 192.8.41 (T Ri/81–2).

33 Chavichvily [Šavišvili]: *Revolutionnaires Russes*, 1908, S. 40.

34 *Ibid.*, S. 98 f. sowie das Schreiben von Sosipatre Asat'iani an Jean Martin vom 23. Januar 1920, Bibliothèque de Genève, Département des manuscrits et des archives privées, Papiers Jean et Mathilde Martin-LeFort 1920–1960, BGE Ms. fr. 4971, f. 41. Siehe auch Abschnitt 56.

35 Chavichvily [Šavišvili]: *Revolutionnaires Russes*, 1908, S. 100 f. Siehe auch Abschnitt 50.

36 Fähnrich: *Geschichte Georgiens*, 2010, S. 427 f.

Im Exil war die nationale Strömung stärker als in Georgien selbst. Im April 1904 wurde an einem Kongress in Genf die *Revolutionäre Sozialistisch-Föderative Partei* gegründet. Ihr Kampf galt nicht nur der russischen Autokratie, sondern allen zentralistischen Regierungen, welche die «nationale Befreiung» Georgiens hätten behindern können. Die Partei war ein Zusammenschluss von Sozial-Revolutionären, Anarchisten und der sogenannten *Sak'artvelo-Gruppe*, einer nicht-sozialistischen Oppositionsgruppe, die dezidiert das Ziel einer nationalen Unabhängigkeit verfolgte. Mit diesen Ansichten wandte sie sich gegen die anti-nationalistische georgische Sozialdemokratie. Noe Žordania verweigerte deswegen zu diesem Zeitpunkt auch eine Zusammenarbeit mit der *Sak'artvelo-Gruppe* und verliess die Gründungskonferenz der Partei in Genf 1904. Interessanterweise war es jedoch Žordania, der einige Jahre später Premierminister der unabhängigen Demokratischen Republik Georgien wurde.³⁷

Die *Revolutionäre Sozialistisch-Föderalistische Partei* wirkte aktiv an den revolutionären Aktionen im Zarenreich mit. Ab Ende 1904, also kurz nach ihrer Gründung, war sie ausserdem daran beteiligt, mit finanzieller Hilfe Japans Waffen und revolutionäre Literatur nach Tiflis, Baku, Batumi und an andere Orte im Kaukasus zu schmuggeln. Die Kontakte zu Japan entstanden in der Schweiz und 1908 wurden auch Schweizer Waffen in den Kaukasus geschmuggelt.³⁸

Leo Kereselije, sein Bruder Giorgi und Nestor Mağalašvili (Magalov), alles Mitglieder der nationalen Befreiungsbewegung im Genfer Exil, waren ebenfalls in diese Aktionen involviert. Kereselije war schon in Georgien in der nationalen georgischen Bewegung aktiv gewesen und am Literatur- und Waffenschmuggel sowie an Angriffen auf das russländische Militär beteiligt, bevor er 1907 in die Schweiz gelangte.³⁹ Im April 1906 führten Leo und Giorgi Kereselije und Nestor Mağalašvili (Magalov) in Duscheti einen Überfall auf eine Staatsbank durch. Von der Polizei verfolgt, flohen sie mit dem Geld in die Schweiz. Die russländische Behörden stellten daraufhin einen Auslieferungsantrag an die Schweiz, der jedoch abgelehnt wurde, was die Frage nach der Einstellung der Schweizer Behörden gegenüber revolutionären Aktivitäten in der Schweiz aufwirft.⁴⁰

Die liberale Asylpolitik der Schweiz erfuhr Ende des 19. Jahrhunderts einen Kurswechsel. Die wachsende Anzahl der russländischen Studierenden, die revolutionären Unruhen im Zarenreich und die politischen Aktivitäten der russländischen Studierenden in der Schweiz führten um die Jahrhundertwende zu einem Überfremdungsdiskurs. Die Schweizer Behörden begannen schliesslich, die Überwachung und Kontrollen auszubauen.⁴¹ Sukzessive rückte die Schweiz von der bisher unumstrittenen Praxis der Nichtauslieferung von politisch verfolgten Personen ab.⁴² 1873 schloss die Schweiz ein Auslieferungsabkommen mit dem Zarenreich ab, wobei die Zuständigkeit in Auslieferungsfragen neu dem Bund oblag. Ausserdem wurden strittige Fälle ab 1875 an das Bundesgericht delegiert. Gemäss dem Auslieferungsgesetz von 1892 wurde

³⁷ Hiroaki Kuromiya und Georges Mamoulia: *The Eurasian Triangle: Russia, The Caucasus and Japan, 1904–1945*, Warschau 2016, S. 27–29 sowie Alexander Mikaberidze: «Socialist Federalist Party (Sotsialist Federalistebi, SFP)», in: *Historical Dictionary of Georgia*, Lanham, Md. 2007, S. 584.

³⁸ Kuromiya und Mamoulia: *The Eurasian Triangle*, 2016, S. 33–35.

³⁹ Alexander Mikaberidze: «Kereselidze, Leo (1878–1942)», in: *Historical Dictionary of Georgia*, Lanham, Md. 2007, S. 396 f.

⁴⁰ Jürg Pleiss: «Die Schweiz und die Auslieferung politischer Flüchtlinge aus dem europäischen Osten. Vom Fall Nečaev 1872 zum Fall Vasil'ev 1908», in: Monika Bankowski; Peter Brang; Carsten Goehrke u. a. (Hg.): *Asyl und Aufenthalt. Die Schweiz als Zuflucht und Wirkungsstätte von Slaven im 19. und 20. Jahrhundert*, Basel 1994, S. 81–106, hier S. 95.

⁴¹ Schreiben von Bundesanwalt O. Kronauer an den Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrat L. Forrer vom 24. Januar 1908, *Diplomatische Dokumente der Schweiz (DDS)*, Bd. 5, Dok. 213, dodis.ch/43068.

⁴² Pleiss: *Die Schweiz und die Auslieferung politischer Flüchtlinge aus dem europäischen Osten*, 1994, S. 88.

eine Auslieferung bewilligt, «wenn die Handlung vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat», selbst wenn ein politisches Motiv vorlag. Durch die frühzeitige Ausweisung politisch aktiver Ausländerinnen und Ausländer versuchte die Schweiz ausserdem, Konflikte um Auslieferungen präventiv zu umgehen. Diese Menschen mussten zwar die Schweiz verlassen, konnten ihre nächste Station jedoch frei wählen.⁴³

1905 wurde die Frage der politischen Auslieferung aktuell, als Giorgi und Leo Kereselije sowie Nestor Mağalašvili (Magalov) nach ihrem Überfall in die Schweiz flüchteten und die russländische Gesandtschaft zunächst ihre Verhaftung und sodann ihre Auslieferung forderte.⁴⁴ Die drei Georgier wurden festgenommen und verhört; sie bestritten den Banküberfall und erhoben Einspruch gegen das Auslieferungsbegehren der russländischen Gesandtschaft. Das Bundesgericht musste schliesslich über den Fall entscheiden. Obwohl die Bundesanwaltschaft die Auslieferung der drei Studenten befürwortete, lehnte das Bundesgericht den Antrag ab. Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass der Raub zu einem Zeitpunkt revolutionärer Wirren stattgefunden hatte und Teil der Parteistrategie der *Revolutionären Sozialistisch-Föderativen Partei* war. Ausserdem sei eine zaristische Institution betroffen gewesen. Somit wertete sie den Überfall nicht als *gemeines*, sondern als *politisches* Verbrechen, wobei die Angeklagten nicht als allgemeine Gefahr für die Gesellschaft betrachtet werden mussten.

Das Auslieferungsbegehren wurde am 12. Februar 1907 abgelehnt.⁴⁵ Am 25. Februar ersuchte die Bundesanwaltschaft jedoch das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf, die drei Männer, die sich in Genf aufhielten, beobachten zu lassen und zu melden, falls sie revolutionäre Propaganda betreiben sollten. Das Genfer Justiz- und Polizeidepartement lieferte am 9. März einen ersten Bericht ab: Demnach verkehrten die Brüder Kereselije mit dem revolutionär gesinnten Teil der «russisch-georgischen Kolonie». Ihr Verhalten fordere jedoch keine politisch-polizeilichen Massnahmen.⁴⁶

Die Reaktionen der Behörden auf revolutionäre Aktivitäten der russländischen Kolonie in der Schweiz schwankten zwischen Überwachung und Schutz der politischen Emigrantinnen und Emigranten. Verdächtige Personen wurden von der Politischen Polizei überwacht und Menschen, denen die Teilnahme an illegalen Tätigkeiten nachgewiesen werden konnte, wurden ausgewiesen. Aber die Schweizer Behörden versuchten auch eine gewisse Neutralität zu wahren und die Institution des Asylrechts aufrechtzuerhalten.⁴⁷ In diesem Sinne wurde mit Efreim Gurovič Ende 1907 auch ein Agent der russländischen Geheimpolizei ausgewiesen, der in der Schweiz politisch-polizeiliche Erhebungen tätigte und die Gebrüder Kereselije unter falschem Namen bedrohte und zu erpressen versuchte.⁴⁸ Zunehmend stand die Schweiz jedoch auch unter Druck des Zarenreichs und versuchte, die profitablen Handelsbeziehungen nicht zu gefährden, indem sie vermehrt auf direkte Ausweisungen zurückgriff und somit den Auslieferungsbegehren ausweichen konnte.⁴⁹

⁴³ Ibid., S. 91–93.

⁴⁴ Verbalnote der russländischen Gesandtschaft an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 1. September 1906 und Note der russländischen Gesandtschaft an Bundespräsident L. Forrer vom 14. September 1906, beide CH-BAR#E21#1000/131#2719* (03.4.2).

⁴⁵ Urteil des Bundesgerichts vom 12. Februar 1907, CH-BAR#E21#1000/131#2719* (03.4.2) sowie Pleiss: Die Schweiz und die Auslieferung politischer Flüchtlinge aus dem europäischen Osten, 1994, S. 95.

⁴⁶ Schreiben der Bundesanwaltschaft an das Justiz- und Polizeidepartement vom 23. Dezember 1907, CH-BAR#E21#1000/131#6672* (06.2.1.6).

⁴⁷ Senn: Die Schweiz als Asyl für Russische Revolutionäre, 1976, S. 695.

⁴⁸ Vgl. das Dossier zum «Fall Gurovicz [Gurovič]», CH-BAR#E21#1000/131#2719* (03.4.2).

⁴⁹ Pleiss: Die Schweiz und die Auslieferung politischer Flüchtlinge aus dem europäischen Osten, 1994, S. 102.

1910 gründete die Gruppe um die Gebrüder Kereselije und Nestor Mağalašvili (Magalov) die *Genfer Gruppe der Georgischen Separatisten*. Publizistisches Organ der Gruppe war die Zeitung *Tavisuk' lebis Sak'artvelo* (georg. für *Freies Georgien*), die in Genf gedruckt wurde. Aus der *Genfer Gruppe der Georgischen Separatisten* wurde 1913 das *Komitee für die Unabhängigkeit Georgiens*. Das Komitee koordinierte Aktionen mit anderen georgischen Revolutionären, schmuggelte Waffen nach Georgien und versuchte, Unterstützung von europäischen Staaten für die georgische Unabhängigkeit zu erhalten.⁵⁰ Leo Kereselije etablierte den Kontakt zu deutschen Politikern und schloss eine Vereinbarung mit der deutschen Regierung, die besagte, dass Deutschland Georgiens Souveränität anerkennen würde, wenn Deutschland den Krieg gewinnen und Georgien die Chance erhalten würde, seine Unabhängigkeit zu proklamieren. 1914 schloss sich das *Genfer Komitee für die Unabhängigkeit Georgiens* mit dem gleichnamigen Komitee in Konstantinopel zusammen.⁵¹ Der deutsche Botschafter in der Türkei bekräftigte im Namen der deutschen Regierung, dass das Deutsche Reich bei künftigen Friedensverhandlungen die Unabhängigkeit Georgien befürworten würde. Ausserdem bildete sich eine «Georgische Legion», die unter deutsch-georgischer Führung an der kaukasischen Front gegen das Russländische Imperium kämpfte. Nach der Unabhängigkeitserklärung unterstützte das Deutsche Reich Georgien und fungierte als Schutzmacht bis zum Ende des Ersten Weltkriegs.⁵²

In der Schweiz öffneten sich also im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts und zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu verschiedenen Zeitpunkten Diskussionsräume: An Kongressen oder Konferenzen wurde über die politische Zukunft Georgiens diskutiert, wobei die Meinungen auch auseinandergingen. So kam es in der georgischen Freiheitsbewegung zu Spaltungen. Die national-patriotische Bewegung, welche eine Unabhängigkeit Georgiens verfolgte, war im Exil besonders stark vertreten und organisierte sich in Genf. Wichtig war auch die Vernetzung von Menschen aus Georgien und aus der Schweiz. Gewisse Kontakte bestanden bis in die Zeit der Unabhängigkeit und darüber hinaus. So freundete sich Xariton Šavišvili mit den Schweizer Intellektuellen Jean Martin und Edgar Milhaud an, welche sich in den 1920er-Jahren politisch für Georgien einsetzten. Im Kontext der georgischen Kolonie in der Schweiz entstand auch der Mythos der Schweiz als politisches Vorbild für Georgien. Nach der Unabhängigkeitserklärung am 26. Mai 1918 bemühte sich die Demokratische Republik Georgien um internationale Anerkennung. Dafür schickte sie diplomatische Missionen nach Europa und versuchte, auch mit der Schweiz in Kontakt zu treten.

Die völkerrechtliche Anerkennungspraxis der Schweiz

Der Zusammenbruch der grossen Reiche nach dem Ersten Weltkrieg hatte die Gründung vieler Nachfolgestaaten zur Folge, wodurch die Frage nach der Anerkennung neuer Staaten sehr präsent war. Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs entschied der Oberste Rat der Alliierten grösstenteils über die grossen Territorial- und Statusfragen in Europa.⁵³ Die Wirren der Nachkriegszeit, die Grenzstreitigkeiten und bürgerkriegsähnliche Zustände erschwerten jedoch die Beurteilung der inneren Lage der neuen Staaten, was bei der Staatengemeinschaft eher zu einer abwartenden Haltung führte.

⁵⁰ Alexander Mikaberidze: «Committee for Independence of Georgia», in: *Historical Dictionary of Georgia*, Lanham, Md. 2007, S. 234 f. sowie Thomas Häusermann: «Georgien», in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, hls-dhs-dss.ch.

⁵¹ Fähnrich: *Geschichte Georgiens*, 2010, S. 431.

⁵² *Ibid.*, S. 431–433 und Lang: *A Modern History of Georgia*, 1962, S. 182 und 207 sowie Mikaberidze: *Committee for Independence of Georgia*, 2007, S. 234 f.

⁵³ Christian Hillgruber: *Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft. Das völkerrechtliche Institut der Anerkennung von Neustaaten in der Praxis des 19. und 20. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M. 1998, S. 409 f.

Für die neuen Staaten war die internationale Anerkennung allerdings sehr wichtig: Sie bedeutete die Aufnahme in die internationale Gemeinschaft. Mit der offiziellen Anerkennung erlangte der neue Staat die Möglichkeit, mit anderen – anerkennenden – Staaten diplomatische, wirtschaftliche oder kulturelle Beziehungen aufzunehmen und internationalen Organisationen beizutreten. Durch die Anerkennung profitierten die neuen Staaten auch von einem völkerrechtlichen Integritäts- und Bestandsschutz: Die anerkennenden Staaten mussten sich an das Völkerrecht halten, wenn sie mit dem neuen Staat verkehrten.⁵⁴ Deswegen bemühten sich viele der neuen Staaten um die Anerkennung durch die europäischen Staaten.

Auch die Schweiz musste sich in dieser Zeit mit Anerkennungsfragen auseinandersetzen. Viele der jungen Staaten – nicht nur Georgien – sandten Delegationen in die Schweiz, die sich für eine Anerkennung einsetzten. Die meist verworrene innere Lage der neuen Staaten erschwerte die Sache massiv, da es teilweise unmöglich war, die für die Anerkennung notwendigen Informationen zu beschaffen. Die Schweiz nahm daher vorerst meist eine abwartende Haltung ein, besonders gegenüber den Nachfolgestaaten des Russländischen Reichs, wo die Gefahr einer Rückeroberung als hoch eingeschätzt wurde.⁵⁵ Obwohl sich die meisten Neustaaten auf die Anerkennung der europäischen Grossmächte konzentrierten, hatte die Schweiz in der Anerkennungsfrage dennoch eine besondere Rolle inne: Durch ihre Nichtanerkennung hielt sie Staaten von in der Schweiz koordinierten internationalen Strukturen wie der Genfer Konvention fern.⁵⁶

Nach der Oktoberrevolution drängten auch die Bolschewiki auf eine völkerrechtliche Anerkennung. Die Schweiz reagierte darauf zurückhaltend, unterhielt aber zu den Bolschewiki ein Minimum an faktischen Beziehungen. Die Schweizer Aussenpolitik taktierte damit zwischen einer Nichtanerkennung aus antibolschewistischen Gründen und dem Versuch, den Schaden im Zuge der Enteignungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern in Sowjetrussland zu begrenzen.⁵⁷ Auf die Konfrontation mit der Sowjetregierung reagierte die Schweiz ausserdem, indem sie begann, Beziehungen zu den unabhängig gewordenen Nachfolgestaaten des Zarenreichs aufzunehmen. Polen, Finnland, die Ukraine, Georgien, Armenien, Aserbaidschan und die baltischen Staaten Lettland, Litauen und Estland erklärten ihre Unabhängigkeit und beschäftigten somit den Bundesrat in der Zwischenkriegszeit mit der Frage der Anerkennung.⁵⁸

Der Bundesrat hielt sich grundsätzlich an die bereits seit Langem etablierte Anerkennungspraxis: Er überprüfte die drei Kriterien der Staatlichkeitsvoraussetzung⁵⁹ und suchte dann nach einem günstigen Zeitpunkt, um die Anerken-

⁵⁴ Ibid., S. 416 f. und 427.

⁵⁵ Ibid., S. 50.

⁵⁶ Peter Collmer: Die Schweiz und das Russische Reich 1848–1919. Geschichte einer europäischen Verflechtung, Zürich 2004, S. 411 und 561.

⁵⁷ Ibid., S. 411. Siehe auch: Christine Gehrig-Straube: Beziehungslose Zeiten: Das schweizerisch-sowjetische Verhältnis zwischen Abbruch und Wiederaufnahme der Beziehungen (1918–1946) aufgrund schweizerischer Akten, Zürich 1997 sowie Thomas Bürgisser, Sacha Zala und Thomas Fischer: ««Always Hit back Right on the Kisser»? The Soviet Union in Swiss Foreign Policy during the Cold War», in: The Soviet Union and Cold War neutrality and nonalignment in Europe, New York 2021, S. 260–290.

⁵⁸ Klarer: Die schweizerische Praxis der völkerrechtlichen Anerkennung, 1981, S. 60.

⁵⁹ Prinzipiell setzt die völkerrechtliche Anerkennung eines Staates die Erfüllung der drei Kriterien der Staatlichkeit voraus, die als Georg Jellineks *Drei-Elementen-Lehre* bekannt sind: ein *Staatsvolk*, ein definiertes *Staatsgebiet* und eine effektive Regierung bzw. eine *Staatsgewalt*. Zur Diskussion über die nähere Bedeutung der drei Kriterien und ihre Ergänzung durch weitere, hier nicht erwähnte Kriterien vgl. Daniel Högger: The Recognition of States: A Study on the Historical Development in Doctrine and Practice with a Special Focus on the Requirements, Zürich 2015, S. 13.

nung auszusprechen. Jedoch nahm die Schweiz selten eine Vorreiterrolle ein, dieser Schritt fand also meist erst nach der Anerkennung durch die europäischen Grossmächte statt. Vor allem die Anerkennung durch den ehemaligen Mutterstaat war dabei ein wichtiges Kriterium, da sonst die Gefahr einer Rückeroberung bestand. In einigen Fällen spielten auch politische Erwägungen, die Einstellung anderer Staaten oder die eigene Interessenlage eine Rolle. Bis zum Zeitpunkt der Anerkennung ging die Schweiz aber bereitwillig faktische, quasi-diplomatische Beziehungen ein, um mit den jungen Staaten in Kontakt zu kommen.⁶⁰

So ermächtigte der Bundesrat das Eidgenössische Politische Departement (EPD) am 2. November 1918 dazu, «den Verkehr mit den Missionen der Ukraine, von Georgien, Böhmen, Deutsch-Österreich und der Südslawen *de facto* aufzunehmen, ohne dieselben förmlich anzuerkennen».⁶¹ In diesem Zusammenhang existierte die wichtige Unterscheidung zwischen einer *De-jure*- und einer *De-facto*-Anerkennung.⁶² Die Unterscheidung kam meist zum Tragen in Fällen von Sezession. Nach dem Zerfall des Russländischen Reichs diente diese Unterscheidung den Alliierten besonders in Zusammenhang mit den neuen «Randstaaten».⁶³ Das zeigt, dass sie die Gefahr einer Rückeroberung dieser Randstaaten als sehr hoch einschätzten.⁶⁴ Deswegen galt die Anerkennung durch Sowjetrussland als wichtiges Zeichen.

Die Sowjetregierung erklärte zwar die «Befreiung der Völker Russlands» und das Recht auf staatliche Unabhängigkeit, jedoch wurden längerfristig nur jene Staaten als unabhängig akzeptiert, die nicht von der Roten Armee zurückerobert werden konnten.⁶⁵ Die innere Lage der Nachfolgestaaten des Zarenreichs war in den Jahren nach der Unabhängigkeitserklärung sehr unsicher, weshalb die Schweiz mit einer Anerkennung meist zuwartete.⁶⁶

Eine Ausnahme von dieser abwartenden Politik war Finnland, das bereits am 6. Dezember 1917 seine Unabhängigkeit proklamiert hatte. Aufgrund einer raschen Anerkennung durch Grossbritannien, die Vereinigten Staaten und das bolschewistische Russland im Dezember 1917 sprach auch die Schweiz bereits im Februar 1918 die *De-jure*-Anerkennung der Republik Finnland aus.⁶⁷ Der Bundesrat hatte für diese Entscheidung keine grossen Nachforschungen angestellt und sich von der Anerkennung durch das bolschewistische Russland leiten lassen.

Nicht zu vergessen ist dabei jedoch, dass die Anerkennung auch immer eine politische Angelegenheit ist. Vgl. dazu Heinz Klarer: Die schweizerische Praxis der völkerrechtlichen Anerkennung, Zürich 1981, S. 160.

⁶⁰ Ibid., S. 50 f. und S. 160.

⁶¹ BR-Prot. Nr. 3216 vom 2. November 1918, DDS, Bd. 6, Dok. 458, [dodis.ch/43733](https://www.dodis.ch/43733).

⁶² Eine *De-jure*-Anerkennung bedeutete eine definitive, absolute und unwiderrufliche Anerkennung des neuen Staates. Die *De-facto*-Anerkennung bedeutete, dass der anerkennende Staat die Tatsache der Unabhängigkeit des neuen Staats bestätigte und mit dem neuen Staat eine völkerrechtliche Beziehung einging, dem Mutterstaat des Neustaats aber die Möglichkeit zugestand, einen Versuch der Wiedereingliederung des Territoriums zu machen. Die *De-facto*-Anerkennung erlaubte also einem Staat, eine Situation vorläufig anzuerkennen und den weiteren Verlauf der Dinge trotzdem abzuwarten, bevor er eine *De-jure*-Anerkennung aussprach. Siehe dazu Hillgruber: Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft, 1998, S. 424–426 sowie Högger: The Recognition of States, 2015, S. 24.

⁶³ Hillgruber: Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft, 1998, S. 424.

⁶⁴ Klarer: Die schweizerische Praxis der völkerrechtlichen Anerkennung, 1981, S. 50.

⁶⁵ Collmer: Die Schweiz und das Russische Reich 1848–1919, 2004, S. 560.

⁶⁶ Ibid., S. 66 f.

⁶⁷ Faksimile der handgeschriebenen Note abgedruckt in: Malbone Watson Graham: The Diplomatic Recognition of the Border States, Vol. 1, Berkeley 1935. Siehe auch Eduard Zellweger: «Die völkerrechtliche Anerkennung nach Schweizerischer Staatenpraxis», in: Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht, Bd. 11 (1954), S. 11–42, hier S. 17.

Jedoch brachen in Finnland bereits im Januar 1918 innere Kämpfe und ein Bürgerkrieg aus. Im Mai 1918 wurde die finnische Regierung für eine kurze Zeit ins Exil verbannt. Im Nachhinein war diese Anerkennung also zu früh ausgesprochen worden – das Kriterium der effektiven Staatsgewalt war zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht erfüllt – auch wenn sich die Situation danach stabilisierte und keine negativen Folgen nach sich zog. Die «verfrühte» Anerkennung Finnlands sollte denn auch in der schweizerischen Anerkennungspraxis eine Ausnahme bleiben.⁶⁸ 35

Der erste Staat, der sich vom Russländischen Reich unabhängig erklärte, war das Königreich Polen. Im November 1916 riefen die Okkupationsmächte Deutschland und Österreich-Ungarn die Unabhängigkeit aus. Das besetzte Polen wurde nach der Februarrevolution 1917 von Russland anerkannt und bemühte sich 1918 auch um die Anerkennung durch die Schweiz. Da sich aber deutsche Truppen auf polnischem Staatsgebiet befanden und die polnische Regierung somit unzureichend legitimiert und zu sehr von Deutschland abhängig war, sah der Bundesrat vorerst von einer Anerkennung ab. Nach der Umformung Polens in einen republikanischen Staatsapparat und der Anerkennung durch die Vereinigten Staaten, Grossbritannien und Frankreich sprach die Schweiz im Dezember 1918 die *De-facto*-Anerkennung aus. Nach Kompromissen mit der Opposition, einer Stabilisierung der polnischen Innenpolitik und einer erneuten Anfrage anerkannte der Bundesrat im März 1919 die Unabhängigkeit Polens auch *de jure*.⁶⁹ 36

Die baltischen Staaten Lettland, Litauen und Estland wurden 1921 vom Bundesrat anerkannt.⁷⁰ Bereits ab 1918 befand sich eine litauische Vertretung in Bern, um faktische Beziehungen zu unterhalten und die Anerkennung voranzutreiben. Auch Lettland und Estland bemühten sich um eine Kontaktaufnahme. Die Schweiz reagierte darauf zunächst mit Sympathiebekundungen für die Bestrebungen der jungen Staaten, verhielt sich jedoch in den eigentlichen Anerkennungsfragen zurückhaltend.⁷¹ Nachdem Sowjetrussland die drei Staaten 1920 offiziell anerkannte, war auch die Schweiz trotz anhaltender Territorialkonflikte und der Erwartung einer Eroberung durch Sowjetrussland zu diesem Schritt bereit: Sie anerkannte Lettland und Estland im April 1921 und Litauen im August 1921 *de jure*.⁷² Interessant ist, dass im Falle der drei baltischen Staaten eine besondere Verbundenheit zur Schweiz von beiden Seiten hervorgehoben wurde, weil viele politisch aktive Personen aus diesen jungen Staaten in der Schweiz studiert hatten.⁷³ 37

Im Fall der Ukraine hatte die Schweizer Regierung aufgrund der starken Unabhängigkeitsbewegung ein schnelles, sich selbstständigendes Anerkennungsverfahren erwartet. Nach der Kontaktaufnahme und ersten Sympathie- 38

⁶⁸ Collmer: Die Schweiz und das Russische Reich 1848–1919, 2004, S. 561 f. sowie Klarer: Die schweizerische Praxis der völkerrechtlichen Anerkennung, 1981, S. 64 f.

⁶⁹ BR-Prot. Nr. 903 vom 10. März 1919, CH-BAR#E1004.1#1000/9#270* (4.11) sowie Klarer: Die schweizerische Praxis der völkerrechtlichen Anerkennung, 1981, S. 61 f.

⁷⁰ Vgl. Klarer: Die schweizerische Praxis der völkerrechtlichen Anerkennung, 1981, S. 79–88 sowie Collmer: Die Schweiz und das Russische Reich 1848–1919, 2004, S. 564.

⁷¹ Vgl. das Schreiben des schweizerischen Gesandten in Washington, H. Sulzer, an Bundesrat F. Calonder vom 11. Dezember 1918, DDS, Bd. 7-I, Dok. 55, [dodis.ch/43800](https://www.dodis.ch/43800); das BR-Prot. Nr. 3733 vom 14. Dezember 1918, [dodis.ch/48694](https://www.dodis.ch/48694); das BR-Prot. Nr. 4239 vom 11. Dezember 1919, DDS, Bd. 7-II, Dok. 191, [dodis.ch/44402](https://www.dodis.ch/44402) sowie den Antrag des Politischen Departements vom 14. April 1921, DDS, Bd. 8, Dok. 67, [dodis.ch/44709](https://www.dodis.ch/44709).

⁷² Zur Anerkennung von Estland und Lettland vgl. den Antrag des Politischen Departements vom 14. April 1921, DDS, Bd. 8, Dok. 67, [dodis.ch/44709](https://www.dodis.ch/44709). Zur Anerkennung von Litauen vgl. das BR-Prot. Nr. 2424 vom 16. August 1921, DDS, Bd. 8, Dok. 114, [dodis.ch/44756](https://www.dodis.ch/44756).

⁷³ Vgl. den Antrag des Politischen Departements vom 14. April 1921, DDS, Bd. 8, Dok. 67, [dodis.ch/44709](https://www.dodis.ch/44709), das BR-Prot. Nr. 2424 vom 16. August 1921, DDS, Bd. 8, Dok. 114, [dodis.ch/44756](https://www.dodis.ch/44756) sowie Klarer: Die schweizerische Praxis der völkerrechtlichen Anerkennung, 1981, S. 88.

bekundungen wurde das EPD im November 1918 dazu ermächtigt, mit der Ukraine faktische Beziehungen aufzunehmen.⁷⁴ Nach dem Ausbruch des Bürgerkriegs 1918 war jedoch keine stabile und glaubwürdige Regierung zu eruieren und der Bundesrat verzichtete deshalb auf eine offizielle Anerkennung.⁷⁵

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten: Wenn die Situation in den neuen Staaten auf eine stabile Zukunft hoffen liess und die internationale Gemeinschaft (besonders Sowjetrussland) eine *De-jure*-Anerkennung aussprach, folgte die Schweiz diesem Beispiel. Wenn ein Überleben des neuen Staats jedoch unwahrscheinlich erschien, sah der Bundesrat von einer Anerkennung ab. Diese Politik betraf Aserbaidschan, das bereits im April 1920 von bolschewistischen Truppen besetzt wurde,⁷⁶ Armenien, das in Territorialstreitigkeiten verwickelt war und 1922 Teil der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik wurde,⁷⁷ und – wie nun ausführlich gezeigt wird – auch Georgien.⁷⁸

**Die Mission
Sumbatov: georgische
Bemühungen um die
Anerkennung der
Schweiz**

Akaki Č'xenkeli, der Aussenminister der Demokratischen Republik Georgien, weilte 1918 in Berlin, um die europäischen Staaten über die neuen Verhältnisse in Georgien zu informieren und sich um die Anerkennung des georgischen Staates zu bemühen. Über die Schweizer Gesandtschaft in Berlin bemühte sich die georgische Regierung, das Land um eine formale Anerkennung zu bitten und einen Sonderdelegierten in die Schweiz schicken zu dürfen. Der Delegierte, Fürst Michail Sumbatov, sollte mit dem Bundesrat über die Anerkennung der Demokratischen Republik Georgien als selbstständigen Staat, die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Georgien und der Schweiz und den Schutz der Schweizer Interessen in Georgien verhandeln.⁷⁹ Das EPD beschloss, der Anfrage entgegenzukommen: Am 31. Oktober 1918 sprach Sumbatov erstmals in Bern vor und bat den Bundesrat, die Republik Georgien als unabhängigen Staat anzuerkennen.⁸⁰ Das EPD antwortete, dass die Aufnahme der *De-facto*-Beziehungen keine staatliche Anerkennung bedeute, und behielt sich jegliche Entscheidung bezüglich der Beziehung mit Georgien vor.⁸¹

Neben Sumbatov gehörte der georgischen Mission in der Schweiz auch Xariton Šavišvili an, der bereits 1908 in die Schweiz geflohen und Teil der georgischen Kolonie in Genf gewesen war.⁸² Als Mitglied der georgischen Mission gründete Šavišvili das *Bureau de Presse Géorgien* mit Sitz in Bern. Er widmete sich

⁷⁴ Vgl. das BR-Prot. Nr. 1328 vom 7. Mai 1918, DDS, Bd. 6, Dok. 422, [dodis.ch/43697](https://www.dodis.ch/43697), das BR-Prot. Nr. 2692 vom 16. September 1918, DDS, Bd. 6, Dok. 447, [dodis.ch/43722](https://www.dodis.ch/43722) sowie das BR-Prot. Nr. 3216 vom 2. November 1918, DDS, Bd. 6, Dok. 458, [dodis.ch/43733](https://www.dodis.ch/43733).

⁷⁵ Collmer: Die Schweiz und das Russische Reich 1848–1919, 2004, S. 564.

⁷⁶ Klarer: Die schweizerische Praxis der völkerrechtlichen Anerkennung, 1981, S. 68.

⁷⁷ *Ibid.*, S. 74.

⁷⁸ *Ibid.*, S. 51.

⁷⁹ Vgl. das Schreiben der Schweizer Gesandtschaft in Berlin an die Abteilung für Auswärtiges des EPD vom 8. Juni 1918 sowie das Telegramm der Schweizer Gesandtschaft in Berlin an die Abteilung für Auswärtiges des EPD vom 11. Oktober 1918, beide im Dossier CH-BAR#E2001B#1000/1503#278* (B.15.11).

⁸⁰ Vgl. das Telegramm des EPD an die Schweizer Gesandtschaft in Berlin vom 15. Oktober 1918 sowie die handschriftliche Notiz der Abteilung für Auswärtiges vom 31. Oktober 1918, beide im Dossier CH-BAR#E2001B#1000/1503#278* (B.15.11).

⁸¹ Vgl. das Schreiben der Abteilung für Auswärtiges des EPD an die Schweizer Gesandtschaft in Berlin vom 12. Juni 1918; das Telegramm des EPD an die Schweizer Gesandtschaft in Berlin vom 15. Oktober 1918, beide im Dossier CH-BAR#E2001B#1000/1503#278* (B.15.11) sowie das BR-Prot. Nr. 3216 vom 2. November 1918, DDS, Bd. 6, Dok. 458, [dodis.ch/43733](https://www.dodis.ch/43733).

⁸² Siehe Abschnitt 15. Šavišvili war als Journalist tätig und wurde 1918 von der Schweizer Bundesanwaltschaft verdächtigt, ein bolschewistischer Agitator zu sein. Nach einer Untersuchung stellte sich jedoch heraus, dass Šavišvili der anti-bolschewistischen Bewegung angehörte und auch in diesem Sinne journalistisch tätig war. Vgl. den Bericht der Bundesanwaltschaft vom 23. Dezember 1918 «Rapport in Sachen Schweizerische Bundesanwaltschaft Bern gegen Chavichvily Khariton», CH-BAR#E21#1000/131#5939* (06.2.1.6).

damit der Aufgabe, die Anliegen der Demokratischen Republik Georgien in der Schweiz bekannt zu machen, Aufmerksamkeit für Georgien zu generieren und für eine seines Erachtens «angemessene» Berichterstattung zu sorgen. Er nahm mit Redaktionen in der Schweiz und in den europäischen Ländern sowie mit internationalen Nachrichtenagenturen Kontakt auf. Besonders engen Kontakt hielt Šavišvili zu Edouard Chapuisat, dem Chefredakteur des *Journal de Genève*.⁸³

Šavišvili war auch selbst als freischaffender Journalist tätig, um die georgische Sache zu vertreten. In verschiedenen Publikationen veröffentlichte er Artikel über die Geschichte und Kultur Georgiens, die aktuelle politische Lage, die Errungenschaften der neuen Regierung und vor allem über die Legitimität der Unabhängigkeit.⁸⁴ In einem Artikel mit dem Titel *Les richesses naturelles de la Géorgie et l'industrie d'exportation de la Suisse* schrieb er über das grosse Potenzial der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Georgien und der Schweiz. Er beschrieb darin auch, dass die Schweiz für Georgien als Vorbild gelte:

«La Suisse et la Géorgie sont deux pays différents, qui ont pourtant beaucoup de choses communes et surtout des intérêts économiques réciproques. Ce n'est pas un hasard que la Géorgie, récemment revenue à son indépendance nationale, prend pour modèle les institutions de la plus vieille démocratie du monde, la Suisse. [...] le peuple géorgien désire devenir neutre, comme l'est le peuple suisse.»⁸⁵

Šavišvili bemühte sich überdies, für die Legitimation der Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Georgien und der Forderung nach Anerkennung auch Unterstützung aus der Wissenschaft zu erhalten. Der deutsch-schweizerische Rechtsprofessor Otfried Nippold verfasste im Auftrag des *Bureau de Presse Géorgien* im Dezember 1919 ein Rechtsgutachten: *La Géorgie du point de vue du Droit International*. Ziel des Gutachtens war es, aus juristischer Perspektive zu untersuchen, ob Georgien über eine staatliche Unabhängigkeit verfügte. Dazu untersuchte Nippold Georgiens staatsrechtliche Geschichte und leitete daraus eine moralische Legitimation ab, da die Souveränität Georgiens von Anfang an durch Unrecht – durch die russische Annexion im Jahr 1801 – genommen worden war.⁸⁶ Mit dem Zusammenbruch des Russländischen Reichs und durch die Gründung der Demokratischen Republik Georgien sah Nippold die Souveränität Georgiens als wiederhergestellt, da die Kriterien Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsregierung erfüllt wurden. Nippold plädierte dafür, den georgischen Staat anzuerkennen, und war der Meinung, dass der Völkerbund sich um alle Fragen der Anerkennung kümmern sollte. Nippold vertrat eine grosse Hoffnung in die neue internationale Ordnung, eine Hoffnung, dass der Völkerbund als übergeordnete Organisation internationale Probleme und Fragen friedlich würde lösen können. Šavišvili sandte Nippolds Rechtsgutachten an den Bundesrat und den Völkerbund.⁸⁷

⁸³ Undatierte Notiz: «Notes Concernant les activités de M. Khariton Chavichvily», United Nations Library Geneva, League of Nations Archive, Private Papers Chavichvily, #26A: Correspondance Générale, File 6.

⁸⁴ Ibid.; Vgl. auch z. B. K. Chavichvily [Xariton Šavišvili]: «La revendication de la nation géorgienne», in: Les Peuples Libres, Revue Scientifique Littéraire et Sociale (1919/5), United Nations Library Geneva, League of Nations Archive, Private Papers Chavichvily, #24: Journals in French and English und eine Sammlung von Artikeln in: United Nations Library Geneva, League of Nations Archive, Private Papers Chavichvily, #25A: L'Indépendance de la Géorgie.

⁸⁵ X. Šavišvili: «Les richesses naturelles de la Géorgie et l'industrie d'exportation de la Suisse», 24. Juni 1919, United Nations Library Geneva, League of Nations Archive, Private Papers Chavichvily, #26A: Correspondance Générale, File 1.

⁸⁶ Georgien hatte sich 1783 freiwillig unter russischen Schutz begeben. Mit der Auflösung dieses Vertrags durch Vertragsbruch (durch die Annexion im Jahr 1801) durch das Russländische Reich war die georgische Souveränität laut Nippold wieder hergestellt.

⁸⁷ Otfried Nippold: *La Géorgie du point de vue du Droit International*, Bern 1920. Deutsche Übersetzung im Bundesarchiv: «Rechtsgutachten über die Völkerrechtliche Stellung Georgiens von Prof. Dr. O. Nippold», CH-BAR#E2001B#1000/1503#278* (B.15.11).

Im Januar 1920 erreichte die Demokratische Republik Georgien einen ausserpolitischen Erfolg: Der Oberste Rat der Alliierten sprach am 12. Januar 1920 die *De-facto*-Anerkennung aus.⁸⁸ Dieser Entscheid kann als Teil einer neuen Strategie zur Verhinderung der Ausbreitung des Bolschewismus angesehen werden. Bis im Dezember 1919 waren Georgien und Transkaukasien nicht von grossem Interesse für die Alliierten, die bis dahin die antibolschewistischen russischen Kräfte von General Denikin militärisch unterstützt hatten. Grossbritannien war in Georgien militärisch präsent, jedoch nur, um ein militärisches Vakuum zu vermeiden und die Eisenbahnstrecke zu sichern. Nachdem diese Politik jedoch gescheitert war, sollten die Randstaaten direkt unterstützt werden. Am 19. Januar 1920 wurde ausserdem entschieden, die Kaukasus-Republiken Georgien und Aserbaidshan auch mit Kriegsmaterial und Nahrungsmitteln zu versorgen.⁸⁹

44

Am 13. Januar 1920 richtete Fürst Sumbatov einen formalen und ausführlichen Antrag um Anerkennung an die schweizerische Regierung. Darin legte er ausführlich dar, dass Georgien einen stabilen demokratischen Staat konstituierte, der unter schwierigen Verhältnissen sehr schnell viel erreicht hatte.⁹⁰ Um die Errungenschaften zu konsolidieren, brauche der georgische Staat aber die formelle Anerkennung durch andere Staaten. Nur so könne er stabile internationale Beziehungen aufbauen, Handelsverträge abschliessen und eine solide Basis für die Staatsfinanzen legen. Sumbatov sprach in dem Antrag auch das «problème russe» an: die Annahme, dass die Schweiz auf eine Stabilisierung der Situation in Russland warte, bevor sie neue Staaten anerkenne. Er argumentierte, dass es falsch sei, auf eine Lösung des «problème russe» zu warten, da die neuen Randstaaten den Rest der Welt vor der Ausbreitung der Revolution schützen würden.

45

Sumbatov appellierte auch an die Unparteilichkeit und den Gerechtigkeitsinn der Schweiz als neutralen Staat und ging auf die besonderen Beziehungen zwischen der Schweiz und Georgien ein: Das georgische Volk hege grosse Sympathien für die Schweiz und sehe in der eidgenössischen und in den kantonalen Verfassungen passende Vorbilder für die Verfassung Georgiens. Auch wolle Georgien, wie die Schweiz, das Milizsystem einführen. Sumbatov hielt zusammenfassend fest: «les Géorgiens considèrent la Suisse comme le meilleur modèle».⁹¹ Sumbatov verwies in seinem Schreiben ausserdem auf die geografische Ähnlichkeit der beiden Länder und die wirtschaftlichen Chancen einer Zusammenarbeit. So bat er den Bundesrat um die formelle Anerkennung der Republik: Georgien zähle «sur l'appui de sa sœur aînée, la Confédération Helvétique».⁹²

46

Die georgische Diplomatie benutzte in ihrer Rhetorik zwei Bilder, um die Unterstützung der Schweiz zu erlangen: einerseits die Idee einer Verwandtschaft, die sich auf geografische Ähnlichkeiten der beiden kleinen, bergigen Länder und die gemeinsamen Grundwerte von Demokratie und Freiheit stütze; andererseits wurde die Schweiz als politisches Vorbild Georgiens stilisiert. Diese beiden Bilder führten zu einer wirkungsvollen Metapher: die Schweiz als «grosse Schwester» Georgiens.

47

⁸⁸ Schreiben des diplomatischen Vertreters Georgiens in der Schweiz, M. Sumbatov, an Bundespräsident G. Motta vom 16. Januar 1920, CH-BAR#E2001B#1000/1503#278* (B.15.11).

⁸⁹ Hillgruber: Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft, 1998, S. 269–272. Die *De-facto*-Anerkennung der Alliierten wurde jedoch nur von Frankreich, Grossbritannien und Italien getragen.

⁹⁰ Schreiben des diplomatischen Vertreters Georgiens in der Schweiz, M. Sumbatov, an Bundespräsident G. Motta vom 13. Januar 1920, [dodis.ch/60566](https://www.dodis.ch/60566).

⁹¹ Ibid.

⁹² Ibid.

Die Idee, dass die Schweiz, besonders die Bundesverfassung, als Vorbild für die Demokratische Republik Georgien diene, war in der Rhetorik allgegenwärtig. Ihren Ursprung hatte diese Idee in der *Ugeli-Gruppe* in Zürich in den 1870er-Jahren. Tatsächlich spielte die Bundesverfassung in den Diskussionen der georgischen verfassungsgebenden Versammlung eine wichtige Rolle, allerdings dienten auch die Verfassungen von Frankreich und den Vereinigten Staaten als Modelle. Die Bundesverfassung war in den Diskussionen als Vorbild jedoch tatsächlich dominant. Elemente wie der Föderalismus, das Zweikammersystem und die direkte Demokratie wurden diskutiert und teilweise als Ziele genannt, die es aber an die lokale Situation anzupassen gelte. Allerdings glaubten einige Politiker, dass die direkte Demokratie in Georgien nicht umsetzbar wäre. Ideologisch war die Bundesverfassung zwar ein Vorbild für Georgien, in der Umsetzung wurden die «schweizerischen Elemente» jedoch kaum angewendet.⁹³

Um die Position Georgiens im internationalen Recht zu erläutern, lagen dem Antrag Sumbatovs vom 13. Januar 1920 das Rechtsgutachten Otfried Nippolds und der Text des Vertrags von 1783 zwischen dem Russländischen Reich und Georgien bei. Der Vertragstext wurde eingeleitet von einem Vorwort von Paul Moriaud, Schweizer Rechtsprofessor und Präsident der *Ligue Suisse pour l'indépendance des nouvelles Républiques allogènes de l'ancien empire russe*.⁹⁴ Georgiens Anfrage wurde also von zwei schweizerischen Rechtsgelehrten unterstützt. Dies sollte der Anfrage gegenüber der Schweizer Regierung wohl mehr Gewicht verleihen. Zur gleichen Zeit stellte die *Ligue Suisse* auch direkt einen Antrag an den Bundesrat zur Anerkennung aller neuen Staaten, die aus dem Zarenreich entstanden waren.⁹⁵ Das EPD berichtete von einer Gruppe von Parlamentsmitgliedern, die sich «lebhaft für die Anerkennung der Republik Georgien durch die Schweiz» interessierte.⁹⁶ Diese Ereignisse zeigen, dass sich die Schweizer Zivilbevölkerung für das Schicksal Georgiens und anderer «Randstaaten» interessierte und dass Teile der schweizerischen Zivilgesellschaft die georgische Diplomatie in ihren Bemühungen um internationale Anerkennung unterstützten.

Die Ligue Suisse: Schweizer Unterstützung für Georgien In der Schweiz, besonders in Genf, bildete sich 1920 eine Solidaritätsbewegung für Georgien und andere neue Staaten, die sich nach dem Zusammenbruch des Zarenreichs bildeten. Am 8. Januar 1920 gründete eine Gruppe von Intellektuellen in Genf die *Ligue Suisse pour l'indépendance des nouvelles Républiques allogènes issues de l'ancien empire russe*, um die Unabhängigkeit der neuen Staaten zu unterstützen. Die *Ligue Suisse* hatte etwa 16 Mitglieder aus den Bereichen Politik, Wissenschaft und Journalismus, darunter Paul Pictet, demokratischer Grossrat und Gemeinderat von Genf,⁹⁷ Eugène Pittard, Professor für Anthropologie an der Universität Genf,⁹⁸ Edgard Milhaud, französischer Sozialist und Dekan der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Genf sowie Paul Moriaud, Dekan der juristischen Fakultät in Genf. Moriaud

⁹³ Matsaberidze: *The Democratic Republic of Georgia (1918–21) and the Search for the Georgian Model of Democracy*, S. 151 f. und S. 158–163.

⁹⁴ «Traité conclu en 1783 entre Catherina II, impératrice de Russie, et Irakly II, roi de Géorgie», *Recueil des lois russes*, vol. XXI, n° 15835, Genève 1919, CH-BAR#E2001B#1000/1503#278* (B.15.11).

⁹⁵ Schreiben der *Ligue Suisse pour l'indépendance des nouvelles Républiques allogènes issues de l'ancien empire russe* an Bundesrat G. Motta vom 7. März 1920, CH-BAR#E2001B#1000/1501#600* (B.15.11).

⁹⁶ Schreiben des EPD an die Schweizer Gesandtschaften in London, Paris und Rom vom 10. April 1920, dodis.ch/60567.

⁹⁷ Jean de Senarclens: «Pictet, Paul», in: HLS, hls-dhs-dss.ch.

⁹⁸ Carsten Goehrke: «Pittard, Eugène», in: HLS, hls-dhs-dss.ch.

setzte sich ausserdem für den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund und für eine aktive Völkerbundpolitik ein.⁹⁹ Edgar Milhaud knüpfte bereits Anfang des 20. Jahrhunderts Kontakte zu Vertretern der georgischen Kolonie, insbesondere zu Xariton Šavišvili. Dieser beschrieb ihn als einen Professor, der von der georgischen Studentenschaft verehrt wurde.¹⁰⁰ Als passive Mitglieder waren auch Vertreter der neuen Republiken Armenien, Litauen, Ukraine, Nordkavkasien und Georgien an den Versammlungen dabei. Georgien wurde durch Dr. A. Žoržoliani, Šavišvili und Sumbatov vertreten.¹⁰¹

Ziel der *Ligue Suisse* war es, die Republiken, die nach dem Zerfall des Zarenreichs entstanden waren, in ihrer politischen Existenz zu unterstützen. Sie wollte für diese Länder Aufmerksamkeit generieren, indem sie Konferenzen, Kongresse, Ausstellungen und kulturelle Veranstaltungen organisierte, Zeitungsartikel schrieb und Broschüren und Bücher herausgab.¹⁰² Der Verein wollte auch über das aktuelle Geschehen in den Republiken informieren. Ausserdem nahm die *Ligue Suisse* eine vernetzende Rolle ein zwischen den neuen Republiken, der Schweizer Regierung und anderen westeuropäischen Ländern.¹⁰³

In seinen Statuten und im Pressecommuniqué über die Gründung bezog sich der Verein allgemein auf die Schweizer und im Besonderen auf die Genfer Grundwerte von Freiheit und Demokratie. Er stellte über die gemeinsamen Grundwerte eine Verbindung zwischen sich und den jungen Republiken her.¹⁰⁴ Die Mitglieder versuchten auch, sich beim Völkerbund für die neuen Republiken einzusetzen. Paul Moriaud unterstützte das Beitrittsgesuch Georgiens zum Völkerbund mit einem Brief und einem ausführlichen Dossier.¹⁰⁵

Edouard Chapuisat, Mitgründer der *Ligue Suisse*, Chefredakteur der liberalen Zeitung *Journal de Genève* und Grossrat im Kanton Genf, hatte ebenfalls Sympathien für Georgien – was sich in seiner journalistischen Tätigkeit zeigte. Bereits im Juli 1919 erschien auf der Titelseite des *Journal de Genève* der Artikel *Le programme géorgien*. Ausschlaggebend für diesen Artikel war, dass in diesen Tagen der Oberste Rat der Alliierten über die Zukunft der neuen Republiken des ehemaligen Zarenreichs diskutierte. Chapuisat nahm dies zum Anlass, die Politik der Regierung der Demokratischen Republik Georgien zu erläutern und dafür zu plädieren, das frisch emanzipierte Georgien nicht wieder in einen Bund mit Russland zu zwingen. Er argumentierte mit dem Aufbau einer unabhängigen Regierung, welche die militärischen Angriffe der bolschewistischen

⁹⁹ Moriaud war auch mit Mitgliedern der politischen Elite Georgiens vernetzt und ein sehr aktives Mitglied der *Ligue Suisse*. Er unterzeichnete die Briefe an den Völkerbund. Vgl. Bibliothèque de Genève, Papiers Paul Moriaud (1883–1936), BGE Ms. fr. 5312–320. Siehe auch Abschnitt 75.

¹⁰⁰ Chavichvily [Šavišvili]: *Revolutionnaires Russes*, S. 100.

¹⁰¹ Sitzungsprotokoll der *Ligue Suisse* vom 8. Januar 1920, CH-AEG, Archives Privées 13: *Ligue Suisse pour l'indépendance des nouvelles Républiques allogènes issues de l'ancien empire russe* (1920).

¹⁰² Siehe z. B. die Publikation von Emmanuel Kuhne: *La Géorgie libre. Son passé – Son présent – Son avenir*, Genève 1920; für die Pressearbeit vgl. das Schreiben von A. Georgeoliani [Žoržoliani] an die Zeitung *Tribune de Genève* vom 13. Februar 1920, Bibliothèque de Genève, Manuscrits français isolés, BGE Ms. fr. 2000: *Ligue Suisse pour l'indépendance des nouvelles Républiques allogènes issues de l'ancien empire russe* (1920).

¹⁰³ Statuten der *Ligue Suisse*, Bibliothèque de Genève, Manuscrits français isolés, BGE Ms. fr. 2000: *Ligue Suisse pour l'indépendance des nouvelles Républiques allogènes issues de l'ancien empire russe* (1920).

¹⁰⁴ Protokoll der Sitzung vom 1. August 1920, CH-AEG, Archives Privées 13: *Ligue Suisse pour l'indépendance des nouvelles Républiques allogènes issues de l'ancien empire russe* (1920)

¹⁰⁵ Schreiben von P. Moriaud mit einer Darlegung der Gründe, warum die *Ligue Suisse* Georgien unterstützt, Anhang zu einem Schreiben der *Ligue Suisse* an den Völkerbund: «Annexe I: Pour la Géorgie» (25. November 1920), United Nations Library Geneva, League of Nations Archive, S20/20/3: Requests for Georgia admission to the League of Nations (1920).

Armee ohne ausländische Hilfe abgewendet hatte und den Frieden in Georgien garantieren würde.¹⁰⁶

Für diesen Artikel erntete Chapuisat aus georgischen politischen Kreisen grossen Beifall. Aussenminister Č'xenkeli bedankte sich mit einem persönlichen Schreiben beim Chefredakteur.¹⁰⁷ Šavišvili, zu diesem Zeitpunkt bereits Mitglied der georgischen diplomatischen Mission in der Schweiz und Direktor des *Bureau de Presse Géorgien* in Bern, war vom Artikel begeistert und bedankte sich ebenfalls für die wohlwollende und verständnisvolle Berichterstattung des *Journal de Genève*. Šavišvili betonte in einem Brief, wie wichtig die Unterstützung der Genfer Zeitung für Georgien sei. Er habe die Zeitung für das georgische Pressebüro abonniert und sende ein Abonnement der Zeitung an Präsident Žordania nach Georgien.¹⁰⁸ Chapuisat und das *Journal de Genève* wurden also bereits ab 1919 als unterstützende publizistische Stimme von der georgischen Regierung wahrgenommen. Hinzu kam, dass Chapuisat persönlich mit bedeutenden Georgiern vernetzt war.

Im Rahmen des Engagements des *Journal de Genève* ist auch der Reisebericht des Journalisten Jean Martin zu erwähnen. Von Juli bis September 1920 unternahm er für die Genfer Zeitung eine Reise nach Georgien. Sein Bericht wurde in Form von 12 Briefen im *Journal de Genève* und später als gebundene Ausgabe mit dem Titel *Lettres de Géorgie adressées au Journal de Genève de Juillet à Septembre 1920* veröffentlicht. Seine Texte sollten also eine breite Öffentlichkeit ansprechen.

Die Reise des liberalen Journalisten war politisch motiviert: Martins Berichte sollten die Aufmerksamkeit für Georgien in der Schweiz verstärken und die Demokratische Republik Georgien politisch unterstützen.¹⁰⁹ Es ist deshalb anzunehmen, dass die Reise in Zusammenarbeit mit den georgischen Behörden organisiert worden war. Nicht nur barg die Reise grossen publizistischen Nutzen für die junge Republik, Martin traf auch wichtige politische Persönlichkeiten: Innenminister Noe Ramišvili, Ministerpräsident Žordania und Aussenminister Č'xenkeli, der die Idee eines demokratischen Georgiens nach Schweizer Modell vertrat.¹¹⁰ Bereits vor seiner Reise vernetzte sich Martin mit Georgiern und schien sich für das Land zu interessieren: Sosipatre Asat'iani, der 1908 Teil der georgischen Kolonie in Genf war und nach 1918 der georgischen Vertretung in Paris angehörte, berichtete dem Genfer Journalisten in einem Brief im Januar 1920 – also einige Monate vor Martins Abreise nach Georgien – von den Fortschritten der georgischen Aussenpolitik. In dem Brief bedankte er sich auch bei Martin für dessen «sympathies à l'égard de notre pays».¹¹¹

In seinen Berichten zeichnete Martin das Bild einer jungen Nation mit einer langen Geschichte und einer vielversprechenden Zukunft. Auch die schö-

106 Edouard Chapuisat: «Le programme géorgien», in: *Journal de Genève* vom 22. Juli 1919, www.letempsarchives.ch.

107 Brief von A. Č'xenkeli an E. Chapuisat vom 24. Juli 1919, CH-AEG, Archives privées 272.16.27: Correspondance et coupures de presse concernant Edouard Chapuisat en relation avec la Géorgie (SL 1^{er} épi L).

108 Schreiben von X. Šavišvili an E. Chapuisat vom 4. Februar 1920, CH-AEG, Archives privées 272.16.27: Correspondance et coupures de presse concernant Edouard Chapuisat en relation avec la Géorgie (SL 1^{er} épi L).

109 Jean Martin: *Lettres de Géorgie adressées au Journal de Genève de Juillet à Septembre 1920*, Genève 1920 sowie Adrian Schnetzer: «Schweizer im Kaukasus: Forscher, Alpinisten und andere Reisende (1801–1939)», in: Monika Bankowski, Peter Brang, Carsten Goehrke u. a. (Hg.): *Fakten und Fabeln: schweizerisch-slavische Reisebegegnungen vom 18. bis zum 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1991, S. 383–432, hier S. 407.

110 Schnetzer: *Schweizer im Kaukasus*, 1991, S. 407.

111 Schreiben von S. Asat'iani an J. Martin vom 23. Januar 1920, Bibliothèque de Genève, Département des manuscrits et des archives privées, Papiers Jean et Mathilde Martin-LeFort 1920–1960, BGE Ms. fr. 4971, f. 41.

ne Natur und die kulturelle Vielfalt, die besonders in der Hauptstadt Tiflis zu spüren sei, beschrieb er ausführlich.¹¹² Er betonte, wie alt die georgische Nation sei und wie kämpferisch sie sich in ihrer langen Geschichte immer wieder vor Fremdeinflüssen zu schützen versucht hatte. Weil Georgien darüber hinaus eine eigene Kultur und Sprache sowie eigene Bräuche und Sitten habe, folgerte der Journalist daraus das Recht auf staatliche Unabhängigkeit. Er betonte ausserdem, dass die georgische Nation nicht eine mit der Unabhängigkeit im Jahr 1918 neu geschaffene Nation sei: «ce n'est pas une naissance, c'est une résurrection!»¹¹³

Ein besonders wichtiges Thema war für Martin die drohende Gefahr eines bolschewistischen Angriffs auf Georgien. Er beschrieb Georgien als Insel der Freiheit, umgeben von der bolschewistischen Gefahr. Er kontrastierte dabei Beschreibungen eines fröhlichen, freien Lebens in Georgien mit der Bedrohung dieser Freiheit durch die Bolschewiki. Den Besuch der nördlichen Grenze zu Sowjetrussland beschrieb er als Ankunft «à la limite entre deux mondes: celui de la liberté et celui de l'esclavage».¹¹⁴

Diese Schilderungen zeigen die starke antikommunistische Haltung des Journalisten und offenbaren eines der Ziele der Reise und der Berichte. Martin wollte aufzeigen, dass Georgien von den Bolschewiki stark bedroht war und dass deren Herrschaft schreckliche Lebensbedingungen, Armut und Hunger bedeuteten würde. Die Menschen in Georgien selbst hätten keine Sympathien für den Bolschewismus, lebten in einem freien, lebensfrohen Land und benötigten und verdienten deshalb Unterstützung: «Or, plus que jamais, à l'heure actuelle, le rôle gardien des libertés aux confins de l'Europe et de l'Asie est dévolu au peuple géorgien».¹¹⁵

Das Bild der letzten Bastion im europäischen Kampf gegen den Bolschewismus sollte die Unterstützung durch die europäischen Staaten fördern. Jean Martin schuf einen starken Kontrast zwischen einem freien, lebensfrohen Georgien und der düsteren Realität, die der Bolschewismus angeblich mit sich bringen würde, der in den Texten allgegenwärtig ist und vom ausgeprägten Antibolschewismus des Autors zeugt.

Nach seiner Rückkehr engagierte sich Martin weiterhin aktiv für die Unterstützung Georgiens mit Vorträgen und journalistischer Tätigkeit. 1924 gründete er das *Comité International pour la Géorgie*, mit dem er Georgien auch nach dem Einmarsch der Roten Armee noch weiter unterstützte.¹¹⁶ Er knüpfte auf seiner Reise auch langfristige Kontakte zu Žordania, Čxenkeli und anderen Politikern Georgiens und stand mit ihnen noch über Jahrzehnte hinweg in Briefkontakt.¹¹⁷ Kurz nach der Reise bedankte sich Žordania bei Martin für die Unterstützung und den «appui moral» der «élite genevoise» in dieser schweren Zeit.¹¹⁸

Das Engagement dieser «élite genevoise» – also der *Ligue Suisse* und des *Journal de Genève* mit ihren Exponenten Chapuisat und Martin – scheint aus einem Netzwerk persönlicher Kontakte, dem Verwandtschaftsdiskurs über die Grundwerte Freiheit und Demokratie der beiden Länder sowie aus einem ausgeprägten Antikommunismus entstanden zu sein. Genf wurde auch

¹¹² Martin: *Lettres de Géorgie adressées au Journal de Genève*, 1920, S. 7.

¹¹³ *Ibid.*, S. 8 f.

¹¹⁴ *Ibid.*, S. 18–20.

¹¹⁵ *Ibid.*, S. 8.

¹¹⁶ Thomas Häusermann: «Georgien», in: HLS, hls-dhs-dss.ch.

¹¹⁷ Diverse Briefwechsel im Nachlass von Jean Martin: Bibliothèque de Genève, Département des manuscrits et des archives privées, Papiers Jean et Mathilde Martin-LeFort 1920–1960, BGE Ms. fr. 4971, f. 41 [Asat'iani]; BGE Ms. fr. 4972, f. 166–169 [Gegečkori] und f. 269–286 [Žordania]; Ms. fr. 4975, f. 9–11 [Čxenkeli]

¹¹⁸ Schreiben von N. Žordania an J. Martin vom 30. Mai 1921, Bibliothèque de Genève, Département des manuscrits et des archives privées, Papiers Jean et Mathilde Martin-LeFort 1920–1960, BGE Ms. Fr. 8631: Dossier Géorgie.

58

59

60

61

62

als Zentrum des Antikommunismus bezeichnet. 1924 wurde in Genf die *Entente internationale anticommuniste* (EIA) gegründet, eine der wichtigsten und nachhaltigsten antikommunistischen Gruppierungen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, der auch Martin angehörte.¹¹⁹ Der Antikommunismus wurde bei Organisationen oder Zeitungen oft nicht deklariert, war aber versteckt oder hintergründig weit verbreitet. So arbeitete beispielsweise das *Journal de Genève* regelmässig mit der EIA zusammen.¹²⁰ Eine nicht deklarierte antikommunistische Haltung kann auch bei der *Ligue Suisse* festgestellt werden.

Wichtig ist, dass die Rhetorik der Genfer Solidaritätsbewegung wie auch die der georgischen Mission in der Schweiz von einem *Vorbildmythos* und einem *Verwandtschaftsmythos* geprägt war. Die *Ligue Suisse* arbeitete direkt mit der georgischen Mission in der Schweiz zusammen und bemühte sich auch gegenüber dem Bundesrat um die Anerkennung Georgiens. Sie stellte im März 1920 einen Antrag für die Anerkennung aller neuen Staaten, welche aus dem Zarenreich entstanden waren. Im Schreiben wurde überdies eine gewisse «*affinité incontestable*» der jungen Staaten gegenüber der Schweiz angesprochen, die damit zusammenhänge, dass viele Menschen aus diesen Ländern in der Schweiz studiert hatten und sie aus der Schweiz ihre «*aspirations démocratiques*» geschöpft hätten. So fasste die *Ligue Suisse* ihre Bestrebungen wie folgt zusammen: «*L'acte officiel que nous demandons au Conseil Fédéral ne présente aucun danger et ne peut qu'honorer la Suisse.*»¹²¹

Was die Anerkennung Georgiens nach 1918 und die direkte Unterstützung der Demokratischen Republik Georgiens angeht, war die Genfer Solidaritätsbewegung nicht sehr erfolgreich. Die Schweizer Regierung reagierte auf den Antrag Sumbatovs vom 13. Januar 1920 zurückhaltend und lehnte den Antrag der *Ligue Suisse* am 17. März 1920 ab. Sie begründete ihre Entscheidung damit, dass bereits faktische Beziehungen zwischen der Schweiz und den neuen Staaten bestünden und eine *De-jure*-Anerkennung ein Vorpreschen in dieser Frage bedeuten würde. Da Georgien sein Schicksal in die Hände der Pariser Friedenskonferenz gelegt hatte, stellte sich die Schweiz auf den Standpunkt, dass es nicht an ihr sei, durch eine offizielle Anerkennung der Entscheidung der Konferenz vorzugreifen. Sie folgte damit ihrer etablierten zurückhaltenden Anerkennungspraxis.¹²²

Aufgrund des erwähnten parlamentarischen Interesses an der Anerkennung Georgiens durch die Schweiz erkundigte sich jedoch das EPD bei den Vertretungen in Italien, Grossbritannien und Frankreich nach dem Vorgehen dieser Länder in der Anerkennungsfrage. Darüber hinaus wollte es herausfinden, welche Haltung diese Länder an der Pariser Friedenskonferenz gegenüber der Anerkennung der neuen Staaten einnehmen würden.¹²³ Frankreich, Grossbritannien und Italien hatten alle die *De-facto*-Anerkennung des

119 Michel Caillat: «L'Entente Internationale Anticommuniste (EIA). L'impact sur la formation d'un anticommunisme helvétique de l'action internationale d'un groupe de bourgeois genevois», in: Michel Caillat, Mauro Cerutti, Jean-Francois Fayet und Stéphanie Roulin (Hg.): *Histoire(s) de l'anticommunisme en Suisse: Geschichte(n) des Antikommunismus in der Schweiz*, Zürich 2008, S. 147–163, hier S. 147.

120 Jean-Francois Fayet: «Ist Antikommunismus tatsächlich ein Gegenstand der Geschichtsforschung? Das Beispiel der Schweiz», in: Michel Caillat, Mauro Cerutti, Jean-Francois Fayet und Stéphanie Roulin (Hg.): *Histoire(s) de l'anticommunisme en Suisse: Geschichte(n) des Antikommunismus in der Schweiz*, Zürich 2008, S. 23–36, hier S. 30.

121 Schreiben der *Ligue Suisse pour l'indépendance des nouvelles Républiques allogènes issues de l'ancien empire russe* an Bundesrat G. Motta vom 7. März 1920, CH-BAR#E2001B#1000/1501#600* (B.15.11).

122 Schreiben des EPD an das Sekretariat der *Ligue Suisse pour l'indépendance des nouvelles Républiques allogènes issues de l'ancien empire russe* vom 17. März 1920, dodis.ch/62244.

123 Schreiben des EPD an die Schweizer Gesandtschaften in London, Paris und Rom vom 10. April 1920, dodis.ch/60567.

Obersten Rats im Januar 1920 mitgetragen. Der Schweizer Gesandte in Paris schrieb: «La reconnaissance formelle [also: *de jure*] demeure subordonnée aux évènements susceptibles de modifier la situation des pays surgis des ruines de l'ancien régime des Tsars».¹²⁴ Die europäischen Grossmächte betonten also die Funktion der *De-facto*-Anerkennung und entschieden sich, angesichts der unsicheren Verhältnisse in den Nachfolgestaaten des Zarenreichs ebenfalls abzuwarten.

In der zurückhaltenden Politik der Schweiz spielten auch politische Erwägungen eine Rolle. Die Schweiz wollte die Stabilisierung der Situation in den Randstaaten und in Russland abwarten. Besonders das ehemalige Zarenreich müsse zuerst wieder ein Staat werden «avec lequel on peut traiter».¹²⁵ Damit war offensichtlich nicht die Regierung der Bolschewiki gemeint. Die Schweiz hoffte in diesem Sinne wohl darauf, dass die Bolschewiki nur vorübergehend an der Macht bleiben würden. Bis sich eine Neuordnung etabliert hatte, mit der die Schweiz umgehen konnte und wollte, nahm sie aussenpolitisch eine abwartende Haltung ein.

Eine weitere Aufgabe der Mission Sumbatov bestand darin, über das Schicksal der Schweizer Kolonie in Georgien zu verhandeln. Dabei war die Agrarpolitik der georgischen Regierung ein wichtiges Thema. Die Schweizer Kolonie in Georgien umfasste rund 400 Personen, eine Mischung aus Stadt- und Landbevölkerung aus der Deutsch- und aus der Westschweiz.¹²⁶ Zumeist waren es Landwirtinnen und Landwirten, vor allem aus der Milch und Käsewirtschaft, die sich im Kaukasus angesiedelt hatten.¹²⁷ Zu dieser Zeit gab es keine offizielle Schweizer Vertretung; der Kaufmann Ernst Oberle, früherer Vize-Konsul in Odessa, kümmerte sich jedoch als Privatmann um die Schweizer Kolonie in Georgien.¹²⁸

Die Agrarreform der menschowistischen Regierung traf die in der Landwirtschaft tätigen Schweizerinnen und Schweizer hart. Aufgrund der neuen Gesetzgebung wurden Landbesitz und Wohnungen beschlagnahmt. Im Oktober und Dezember 1919 protestierten die europäischen Konsulate vereint gegen das neue Gesetz und versuchten, sich für den Grundbesitz ihrer Landsleute einzusetzen, der für viele Bauernfamilien die Basis ihres Einkommens bedeutete. Der georgische Aussenminister Evgeni Gegečkori verkündete aber im Januar 1920 in einer offiziellen Nachricht, dass es keine privilegierte Behandlung für Ausländerinnen und Ausländer geben könne. Einzig in bilateralen Verhandlungen mit den Herkunftsländern war es möglich, Spezialregelungen zu erreichen.¹²⁹ Vor allem Frankreich und Grossbritannien versuchten in der Zwischenkriegszeit, auf bilateralem Weg in geheimen Verhandlungen innerstaatliche Gesetzgebungen, besonders Landreformen und Eigentumsfragen, zu beeinflussen, um eigentlich gesetzeswidrige Entschädigungszahlungen für

¹²⁴ Schreiben der Schweizer Gesandtschaft in Paris an das EPD vom 17. April 1920; Schreiben der Schweizer Gesandtschaft in Rom an das EPD vom 17. April 1920; Schreiben der Schweizer Gesandtschaft in London an das EPD vom 6. Mai 1920, alle im Dossier CH-BAR#E2001B#1000/1503#278* (B.15.11).

¹²⁵ Schreiben der Abteilung für Auswärtiges des EPD an die *Association de Secours mutuel et de protection des intérêts suisses en Russie* vom 16. März 1921, dodis.ch/60568.

¹²⁶ Gisela Tschudin: *Schweizer Käser im Zarenreich. Zur Mentalität und Wirtschaft ausgewandelter Bauernsöhne und Bauerntöchter*, Zürich 1990, S. 234.

¹²⁷ Vgl. das Schreiben von Russlandschweizern an den Vorsteher des Politischen Departements, Bundespräsident M. Ruchet, vom 5. Mai 1905, DDS, Bd. 5, Dok. 75, dodis.ch/42930.

¹²⁸ Vgl. den Antrag des Politischen Departements an den Bundesrat vom 22. März 1922, dodis.ch/60570, den dazugehörigen Entscheid im BR-Prot. Nr. 823 vom 24. März 1922, dodis.ch/60571 sowie das Schreiben des Verwesers des schweizerischen Konsulats in Tiflis, F. Oberle an Bundesrat G. Motta vom 22. März 1922, DDS, Bd. 8, Dok. 175, dodis.ch/44817.

¹²⁹ Aide-Mémoire der Abteilung für Auswärtiges des EPD vom 9. August 1920, CH-BAR#E2200.19-01#1000/1711#22* (I.C.20).

ihre Staatsbürgerinnen und -bürger zu erlangen.¹³⁰ Die Schweizer Regierung versuchte zwar auch in dieser Frage mit Sumbatov und Gegečkori anlässlich der Völkerbundversammlung in Genf zu verhandeln, die Diskussionen führten aber zu nichts. Es gelang der Schweiz nicht, die Rückerstattung des nationalisierten Grundbesitzes zu erwirken. Im Gegensatz zu den Siegermächten konnte die Schweiz kaum politische Gegenleistungen bringen.¹³¹

Die Rolle der Schweiz als Sitz internationaler Organisationen

Die Schweiz erhielt von den meisten neuen Staaten nicht viel Aufmerksamkeit in der Anerkennungsfrage, da sich deren Bemühungen auf die europäischen Grossmächte und die Pariser Friedenskonferenz konzentrierten. Der Schweiz kam jedoch als Sitz internationaler Organisationen eine besondere Rolle zu. Neue Staaten versuchten nämlich, gegenüber diesen internationalen Organisationen aktiv zu werden oder mit einem Beitritt ihren Forderungen nach Anerkennung mehr Gewicht zu verleihen.

Hinter der Fokussierung auf die internationalen Organisationen, insbesondere auf den Völkerbund, steckte auch die Hoffnung vieler neuer kleiner Staaten, dass die Weltgeschichte nun durch eine unparteiische Organisation geregelt wurden. Die Hoffnung bestand, das Prinzip der Gleichheit könne die Entscheidungsgewalt der Grossmächte ablösen. Die Mitgliedschaft im Völkerbund konnte überdies auch als eine implizite Anerkennung durch die Mitgliedstaaten gewertet werden – eine Frage, die zu der Zeit angeregt diskutiert wurde.¹³²

Die Demokratische Republik Georgien versuchte, in den Völkerbund aufgenommen zu werden, und bemühte sich, das *Georgische Rote Kreuz* beim *Internationalen Komitee des Roten Kreuzes* (IKRK) in Genf anerkennen zu lassen. Dies kann als Bemühung gesehen werden, am internationalen Geschehen teilzuhaben und Teil der Staatengemeinschaft zu werden – noch vor der formellen Anerkennung durch die anderen Staaten. Man hoffte, damit die Chancen auf eine Anerkennung zu verbessern.¹³³

Umgekehrt interessierte sich auch das IKRK für die Lage in Georgien. Es sandte im Mai 1919 einen Delegierten nach Georgien, um sich über die Aktivitäten des Roten Kreuzes im Kaukasus zu informieren. Tiflis war schon zuvor das Zentrum der Aktivitäten des *Russischen Roten Kreuzes* (RRK) im Kaukasus gewesen. Hier hatte sich nun das *Georgische Rote Kreuz* (GRK) gebildet, das Aktivitäten und Infrastruktur vom ehemaligen RRK übernommen hatte.¹³⁴ Im August 1919 sprach ein Vertreter des GRK, A. Dekanozišvili, zusammen mit Fürst Sumbatov beim IKRK vor. Er erklärte sein Vorhaben, das GRK von der internationalen Versammlung anerkennen zu lassen.¹³⁵ Das IKRK bestand jedoch auf der Regel, dass die politische Unabhängigkeit eine *conditio sine qua non* für die

¹³⁰ Stefan Dyroff: «Die Wahrnehmung der ostmitteleuropäischen Landreformen in Westeuropa 1918–1939», in: Dietmar Müller und Angela Harre (Hg.): *Transforming Rural Societies: Agrarian Property and Agrarianism in East Central Europe in the Nineteenth and Twentieth Centuries*, Innsbruck 2011, S. 77–95, hier S. 78–81.

¹³¹ Antrag des EPD an den Bundesrat vom 4. Juli 1921, DDS, Bd. 8, Dok. 100, [dodis.ch/44742](https://www.dodis.ch/44742).

¹³² Lang: *A Modern History of Georgia*, 1962, S. 219. Diese Einstellung zum Völkerbund ist auch bei Jean Martin und Otfried Nippold zu beobachten.

¹³³ Im Zusammenhang mit dem IKRK entwickelten sich in diesen Jahren auch quasi-konsularische Beziehungen zwischen der Schweiz und Sowjetrussland über die Mission des IKRK in Moskau, die «Mission Wehrlin». Vgl. dazu z. B. Jean-Francois Fayet und Peter Huber: «La mission Wehrlin du CICR en Union Soviétique (1920–1938)», in: *Revue Internationale de la Croix-Rouge*, Vol. 85, Nr. 894, 2003, S. 95–116.

¹³⁴ Undatierter Bericht von G. Montandon, Delegierter des IKRK, der im Mai 1919 im Auftrag des IKRK nach Georgien reiste, um sich über die Aktivitäten des Georgischen Roten Kreuzes zu informieren: «Extrait (Rapport Montandon)», Archive du Comité International de la Croix-Rouge, ACICR B CR 00/63: Georgian Red Cross, 1919.

¹³⁵ Schreiben des Delegierten des Georgischen Roten Kreuzes, A. Dekanozišvili, an den Präsidenten des IKRK, G. Ador, vom 30. September 1919, ACICR B CR 00/63: Georgian Red Cross, 1919.

Anerkennung einer nationalen Rotkreuz-Gesellschaft darstellte. Es zeigte sich trotzdem bereit, die Statuten des GRK bereits zu prüfen.¹³⁶

Am 1. September 1920 stellte die Demokratische Republik Georgien – zu diesem Zeitpunkt von Argentinien, Deutschland und seit Mai 1920 auch von Sowjetrussland bereits *de jure* anerkannt – einen offiziellen Antrag um Aufnahme in den Völkerbund. Der schweizerische Bundespräsident Giuseppe Motta unterstützte die Aufnahme Georgiens interessanterweise. Der Tessiner Bundesrat leitete ab 1920 das EPD und erreichte nach viermonatiger Amtszeit mit dem Beitritt der Schweiz zum Völkerbund bereits einen grossen Erfolg. Motta genoss ein hohes internationales Ansehen, vor allem beim Völkerbund, als «Hüter der Prinzipien und als Fürsprecher der kleinen Nationen».¹³⁷ Der Bundespräsident setzte grosse Hoffnungen in die neue Weltordnung, in der durch die Rechtsgleichheit im Völkerbund auch kleine und neutrale Länder zum Erhalt des Friedens beitragen konnten. Deshalb setzte sich Motta für die *Universalität* des Völkerbunds ein. Er handelte sich aber auch Kritik ein, weil er im besagten Sinne unter anderem für die Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund plädierte.¹³⁸

Die Fünfte Kommission der ersten Völkerbundversammlung beriet über die Aufnahme neuer Staaten und war in der Frage der Aufnahme Georgiens gespalten. Der Bericht der Unterkommission bestätigte, dass Georgien über eine stabile Regierung verfügte und die Grenzen zu einem grossen Teil festgelegt waren. Die instabile Situation im Kaukasus liess Zweifel an der Stabilität der Georgischen Republik aufkommen.¹³⁹ Fritjof Nansen, Vertreter Norwegens beim Völkerbund, sprach sich für einen Beitritt Georgiens aus, da Georgien ein «ancient State», an die Unabhängigkeit gewöhnt und durch ein Bergmassiv von Sowjetrussland getrennt sei.¹⁴⁰ Der Vertreter Grossbritanniens hielt die Anerkennung für verfrüht. Im Falle eines Konflikts mit Sowjetrussland könne der Völkerbund nicht die Verantwortung übernehmen, Georgien zu schützen – was er aber aufgrund der Schutzklausel in Art. 10 der Völkerbundsatzung müsste. Die Kommission diskutierte zwar noch die genaue Auslegung dieser Schutzklausel, die Argumentation der Briten überzeugte jedoch die Mehrheit.¹⁴¹

Hilfe in dieser Frage erhielt Georgien von der *Ligue Suisse*, die am 25. November 1920 einen Brief samt ausführlichem Bericht an den Völkerbund sandte. Die *Ligue Suisse* argumentierte, dass eine *De-jure*-Anerkennung durch die europäischen Grossmächte keine Voraussetzung für die Aufnahme in den Völkerbund sein dürfe. Der Völkerbund verkörpere «la conscience universelle» und somit bedeute eine Aufnahme in den Völkerbund durch die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder «la plus éclatante des reconnaissances». Die Staatengemeinschaft solle besser gemeinsam an einem Tisch über solche Dinge diskutieren und entscheiden, anstatt dass jeder Staat dies isoliert für sich tue. Dies würde die neue Weltordnung des Völkerbunds und den internationalen Zusammenhalt stärken.¹⁴²

¹³⁶ Schreiben des IKRK an General G. Qazbegi, Präsident des Georgischen Roten Kreuzes, vom 14. Oktober 1919, ACICR B CR 00/63: Georgian Red Cross, 1919.

¹³⁷ Paul Widmer: Schweizer Aussenpolitik und Diplomatie. Von Charles Pictet de Rochemont bis Edouard Brunner, Zürich 2014, S. 249.

¹³⁸ *Ibid.*, S. 263 f.

¹³⁹ Cinquième Commission: Demandes d'Admission des Etats (1920), United Nations Library Geneva, League of Nations Archive, Actes de la Première Assemblée, Séances des Commissions, S. 221.

¹⁴⁰ *Ibid.*, S. 198.

¹⁴¹ Hillgruber: Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft, 1998, S. 273.

¹⁴² Schreiben von P. Moriaud mit einer Darlegung der Gründe, warum die *Ligue Suisse* Georgien unterstützt, Anhang zu einem Schreiben der *Ligue Suisse* an den Völkerbund: «Annexe I: Pour la Géorgie» (25. November 1920), United Nations Library Geneva, League of Nations Archive, S20/20/3: Requests for Georgia admission to the League of Nations (1920).

Am 16. Dezember 1920 lehnte die Völkerbundversammlung die Aufnahme Georgiens als vollberechtigtes Mitglied mit 13 zu 10 Stimmen jedoch ab. Neben der Schweiz stimmten Südafrika, Bolivien, Chile, Kolumbien, Italien, Norwegen, Paraguay, Persien und Portugal für einen Beitritt.¹⁴³ Obwohl Georgien nicht Mitglied des Völkerbunds wurde, konnte es wie die baltischen Staaten den technischen Organisationen des Völkerbunds beitreten.¹⁴⁴

Letzte Bemühungen Währenddessen veränderten sich die diplomatischen Beziehungen zwischen der Schweiz und Georgien. Die Mission Sumbatov wurde Ende November 1920 aufgelöst. In Erwartung der Anerkennung durch Frankreich und angesichts der hohen Kosten verkleinerte die Demokratische Republik Georgien ihre diplomatischen Vertretungen in Europa und konzentrierte ihre aussenpolitischen Bemühungen auf Frankreich und die Pariser Friedenskonferenz. Für die Beziehung zur Schweiz war in der Folge Aussenminister Gegečkori zuständig, der sich in Frankreich aufhielt.¹⁴⁵ Sumbatov verliess die Schweiz und Xariton Šavišvili verlegte den Sitz des *Bureau de Presse Géorgien* nach Genf, wo er mit dem *Journal de Genève* und der *Ligue Suisse* bereits gut vernetzt war.¹⁴⁶

Georgien nahm die Ablehnung des Völkerbunds zum Anlass, sich bei den europäischen Staaten weiterhin direkt um Anerkennung zu bemühen. Am 28. Dezember 1920 erhielt die Schweiz ein Schreiben des georgischen Aussenministers, in dem er sich für die klare und unterstützende Haltung der Schweiz in den Debatten des Völkerbunds bedankte. Er wertete diese Haltung als Unterstützung für die georgische Unabhängigkeit. Daraus müsse logischerweise eine völkerrechtliche Anerkennung des Staates Georgien folgen, um die er den Bundesrat förmlich bat.¹⁴⁷ Das EPD folgte dieser Argumentation jedoch nicht und hielt fest, dass die Versammlung des Völkerbunds der Meinung gewesen sei, dass eine eventuelle Aufnahme in die Organisation nicht mit einer *De-jure*-Anerkennung durch alle Mitglieder gleichzusetzen sei.¹⁴⁸

Am 27. Januar 1921 sprach der Oberste Rat der Alliierten eine *De-jure*-Anerkennung der Demokratischen Republik Georgien aus.¹⁴⁹ Es war zu diesem Zeitpunkt bereits abzusehen, dass Georgien von den Truppen der Bolschewiki eingenommen werden würde und die russische *De-jure*-Anerkennung Georgiens vom Mai 1920 eine Farce gewesen war. Mit der Anerkennung setzten die Alliierten also ein politisches Zeichen.¹⁵⁰ Gegečkori nahm dies zum Anlass, um erneut den Druck auf die Schweiz zu erhöhen: Der unklare internationale Status seines Landes sei nun zu Ende und er bat den Bundesrat am 7. Februar 1921, sich der Entscheidung des Obersten Rats anzuschliessen.¹⁵¹ Daraufhin verlangte die Schweiz eine Liste der Staaten, welche die Demokratische Republik Georgien

143 Undatierte Notiz: «Note sur l'état actuel de la question de l'admission de la Géorgie dans la Société des Nations» mit dem handschriftlichen Vermerk, dass die Notiz am 7. Januar 1921 «ad acta» gelegt wurde, CH-BAR#E2001B#1000/1503#278* (B.15.11).

144 Hillgruber: Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft, 1998, S. 273.

145 Schreiben des diplomatischen Vertreters Georgiens in der Schweiz, M. Sumbatov, an Bundesrat G. Motta vom 5. November 1920, CH-BAR#E2001B#1000/1503#278* (B.15.11).

146 Undatierte Notiz: «Notes Concernant les activités de M. Khariton Chavichvily», United Nations Library Geneva, League of Nations Archive, Private Papers Chavichvily, #26A, Correspondance Générale, File 6.

147 Schreiben des georgischen Aussenministers, E. Gegečkori, an Bundesrat G. Motta vom 28. Dezember 1920, DDS, Bd. 8, Dok. 15, dodis.ch/44657.

148 Schreiben der Abteilung für Auswärtiges des EPD an die Schweizer Gesandtschaft in Rom vom 26. Januar 1921, CH-BAR#E2001B#1000/1503#278* (B.15.11).

149 Schreiben der Abteilung für Auswärtiges des EPD an die Schweizer Gesandtschaft in Paris vom 3. Februar 1921, CH-BAR#E2001B#1000/1503#278* (B.15.11).

150 Hillgruber: Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft, 1998, S. 274–276.

151 Schreiben des georgischen Aussenministers (der Exilregierung in Paris), E. Gegečkori, an Bundesrat G. Motta vom 7. Februar 1921, CH-BAR#E2001B#1000/1503#278* (B.15.11).

bereits anerkannt hatten. Es scheint, als ob das EPD die Anerkennung weiter hinauszögern wollte, da die politische Lage in Georgien keineswegs stabil war.¹⁵²

Anstatt einer Liste traf im Juni 1921 in Bern eine georgische Sonderdelegation ein, bestehend aus Xariton Šavišvili und Evgeni Gegečkori. Die Situation hatte sich mittlerweile grundlegend verändert: Ende Februar 1921 war die Rote Armee in Georgien eingefallen und hatte die georgische Regierung ins Exil gezwungen. Die georgische Regierung befand sich zwar im Exil, sah sich jedoch weiterhin als einzig legitime Regierung des Landes, da sie durch die Alliierten formell anerkannt war. Georgien bat die Schweiz, «fidèle aux nobles traditions de la Suisse, [...] éprise de liberté, à l'égard des démocraties» eine *De-jure*-Anerkennung auszusprechen.¹⁵³ So reichte die georgische Delegation doch noch die Liste der Staaten ein, die Georgien anerkannt hatten, und versuchte erneut, über die Grundwerte Demokratie und Freiheit eine Verbindung zur Schweiz herzustellen. Doch alle Bemühungen nützten nichts: Am 12. Juli 1921 lehnte die Schweiz offiziell die georgischen Anfragen zur Anerkennung ab.¹⁵⁴ Die Schweiz könne keine Regierung anerkennen, welche keine Kontrolle über ihr Staatsgebiet habe. Die Entscheidung wurde darüber hinaus damit begründet, dass die georgische Exilregierung auf die Forderungen der Schweiz in Zusammenhang mit den Enteignungen im Zuge der Agrarreform nicht eingegangen war.¹⁵⁵ Das EPD wurde aber dazu berechtigt, weiterhin mit Vertretungen der georgischen Regierungen zu kommunizieren: der Exilregierung in Paris oder «einer Regierung, welche die tatsächliche Gewalt in Georgien ausübt».¹⁵⁶

1921 befanden sich noch rund 300 Schweizerinnen und Schweizer in Georgien, etwa 250 davon waren von Armut betroffen und unterstützungsbedürftig.¹⁵⁷ Am 31. Juli 1921 wurde Ernst Oberle, der sich bis dahin als gut vernetzter Privatmann um die Schweizer Kolonie gekümmert hatte, zum Konsultsverweser ernannt. In dieser Funktion und durch seine guten Beziehungen konnte er die Schweizer Interessen vertreten. Er blieb aber eine Privatperson. Seine Ernennung hatte keinen offiziellen Charakter, denn er war nicht offiziell bei der georgischen Sowjetregierung akkreditiert. Oberle organisierte Hilfsaktionen für verarmte Schweizerinnen und Schweizer und Heimkehrzüge für diejenigen, die zurück in die Schweiz wollten.¹⁵⁸ Viele jedoch blieben bis zur Zwangskollektivierung in den Jahren 1929 bis 1933 in der Sowjetunion.¹⁵⁹

Nach der Exilregierung drängte nun auch die georgische Sowjetregierung mehrmals auf die Aufnahme offizieller diplomatischer Beziehungen. Die Schweiz lehnte dies jedoch ab, da Oberle seine Arbeit auch als Konsultsverweser erledigen konnte.¹⁶⁰ Dies änderte sich jedoch im März 1922. Die georgische Sowjetregierung stellte an die Schweiz und an alle anderen in Georgien vertretenen europäischen Staaten ein Ultimatum: Sie forderte die völkerrechtliche *De-jure*-Anerkennung Georgiens innerhalb von zwei Wochen und drohte andernfalls die Ausweisung der konsularischen Vertretungen an.

¹⁵² Schreiben der Abteilung für Auswärtiges des EPD an die *Association de Secours mutuel et de protection des intérêts suisses en Russie* vom 16. März 1921, dodis.ch/60568.

¹⁵³ Schreiben von K. Sabaxtarašvili, Unterstaatssekretär im georgischen Aussenministerium (Exilregierung in Paris), an Bundesrat G. Motta vom 25. Juni 1921, CH-BAR#E2001B#1000/1503#278* (B.15.11).

¹⁵⁴ BR-Prot. Nr. 2063 vom 12. Juli 1921, dodis.ch/60569.

¹⁵⁵ Ibid.

¹⁵⁶ Antrag des Politischen Departements an den Bundesrat vom 4. Juli 1921, DDS, Bd. 8, Dok. 100, dodis.ch/44742.

¹⁵⁷ Schreiben des Russlandschweizers F. Ammeter an das Politische Departement vom 13. Juni 1921, CH-BAR#E2015#1000/129#21* (03.c).

¹⁵⁸ Klarer: Die schweizerische Praxis der völkerrechtlichen Anerkennung, 1981, S. 73.

¹⁵⁹ Tschudin: Schweizer Käser im Zarenreich, 1990, S. 234.

¹⁶⁰ Klarer: Die schweizerische Praxis der völkerrechtlichen Anerkennung, 1981, S. 73.

Die Schweiz schätzte das Risiko für ihre Bürgerinnen und Bürger in Georgien als nicht hoch ein und entschloss sich deshalb, nicht auf die Forderungen einzugehen. Daraufhin löste die georgische Sowjetregierung das Konsulat auf, verwies Ernst Oberle des Landes und brach den direkten Kontakt zu den schweizerischen Behörden ab.¹⁶¹ Die Frage der offiziellen Regelung der Beziehung und einer möglichen Anerkennung erledigte sich mit der Gründung der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und dem damit verbundenen Souveränitätsverlust Georgiens im Dezember 1922 von selbst.¹⁶² 83

Schlussbetrachtungen Die Demokratische Republik Georgiens bestand nur wenige Jahre: vom 26. Mai 1918 bis im Februar 1921. Praktisch während der ganzen Zeit ihres Bestehens stand sie mit der Schweiz im diplomatischen Austausch. Als Studien- und Zufluchtsort hatte die Schweiz bereits eine Rolle in der Entstehung der Demokratischen Republik gespielt, indem sie im ausgehenden 19. Jahrhundert Raum bot, um politische Ideen und Zukunftsvisionen zu diskutieren, sich politisch zu organisieren und revolutionäre Aktionen durchzuführen oder Unterstützung für die nationale Unabhängigkeit zu suchen. 84

Die national-patriotische Bewegung, die im Exil besonders stark vertreten war, hatte mit der Gründung des *Komitees für die Unabhängigkeit Georgiens* ihren institutionellen Ursprung in Genf – auch wenn die Bewegung anschliessend hauptsächlich mit Deutschland kooperierte. Die Georgierinnen und Georgier in der Schweiz knüpften auch Kontakte zur Schweizer Zivilgesellschaft, die bis in die Zeit der Unabhängigkeit und darüber hinaus hielten und die Verbindungen zwischen der Schweiz und Georgien beeinflussten. Eine Schlüsselfigur in diesem Beziehungsgeflecht war Xariton Šavišvili, der alle Entwicklungen der georgisch-schweizerischen Verbindungen in der untersuchten Zeit miterlebte und prägte: 1908 floh er in die Schweiz ins politische Exil, nutzte die Freiräume zur Vernetzung in Genf und prägte den weiteren Verlauf der georgisch-schweizerischen Beziehungen als Mitglied der georgischen Vertretung in der Schweiz auf diplomatischer Ebene und durch den Austausch mit der Schweizer Zivilgesellschaft auf politischer Ebene. 85

Die diplomatischen Kontakte zwischen der Schweiz und der Demokratischen Republik Georgien waren allerdings vor allem von einer schweizerischen Zurückhaltung geprägt. Die Schweiz folgte ihrer Anerkennungspraxis, nahm keine Vorreiterrolle ein und hielt sich im direkten Kontakt mit dem neuen Staat zurück. Bis zur Auflösung der Republik kam es nicht zu einer formellen Anerkennung Georgiens durch die Schweiz. Ausschlaggebend dafür war die Situation in Sowjetrussland – die Hoffnung, dass die Bolschewiki in Russland nur temporär an der Macht waren, führte dazu, dass die Schweiz auf eine Nachfolgelösung wartete und folglich auch andere politische Entscheidungen für die Region aufschob. Dennoch ist eine indirekte Unterstützung festzustellen: vor dem Völkerbund unterstützte die Schweiz das Aufnahmegesuch Georgiens. Diese Unterstützung ist mit der antikommunistischen Haltung der Schweiz zu erklären. Ihre Aussenpolitik war von einem starken Antikommunismus geprägt, der sich auch in der Nichtanerkennung der Sowjetunion in den folgenden Jahren zeigte.¹⁶³ 86

Die Rhetorik der georgischen Diplomaten gegenüber der Schweizer Regierung war geprägt von einem *Vorbildmythos* und von einem *Verwandtschaftsmythos*. Diese Mythen sorgten für eine starke Identifikation Georgiens mit der 87

¹⁶¹ Vgl. das BR-Prot. Nr. 823 vom 24. März 1922, dodis.ch/60571 sowie Klarer: Die schweizerische Praxis der völkerrechtlichen Anerkennung, 1981, S. 73.

¹⁶² Klarer: Die schweizerische Praxis der völkerrechtlichen Anerkennung, 1981, S. 73.

¹⁶³ Fayet: Ist Antikommunismus tatsächlich ein Gegenstand der Geschichtsforschung?, 2008, S. 30 sowie Widmer: Schweizer Aussenpolitik und Diplomatie, 2014, S. 264.

Schweiz. Sinnbildlich dafür ist die Metapher der «*soeur aînée*» – ein Ausdruck, den Michail Sumbatov in seinem Antrag an die Schweizer Regierung benutzt hatte.¹⁶⁴ Indem die georgische Diplomatie die Schweiz als «grosse Schwester» bezeichnete, bezog sie sich sowohl auf eine Verwandtschaft Georgiens mit der Schweiz wie auch auf eine Vorbildrolle der Schweiz. Trotz dieser Bemühungen muss aber festgestellt werden, dass Georgien seinen aussenpolitischen Fokus stärker auf andere Länder und Institutionen richtete. Die Mission Sumbatov wurde aufgelöst, bevor sie ihre Ziele in der Schweiz erreicht hatte. Georgien versprach sich mehr von der Unterstützung der Grossmächte und konzentrierte sich darauf, Frankreich und Grossbritannien in der Anerkennungsfrage zu überzeugen. Trotzdem besass die Anerkennung durch die Schweiz respektive die Schweiz als Sitz internationaler Organisationen und als politisches Vorbild einen hohen symbolischen Wert.

Nach der Gründung der Demokratischen Republik Georgien entstand in Genf eine Solidaritätsbewegung für Georgien und andere Nachfolgestaaten des ehemaligen Zarenreichs. Den Bemühungen der *Ligue Suisse pour l'indépendance des nouvelles Républiques allogènes issues de l'ancien empire russe* oder des *Journal de Genève* lagen persönliche Kontakte mit Georgierinnen und Georgiern, ein Verwandtschaftsdiskurs zwischen der Schweiz und Georgien, ein Selbstverständnis Genfs als Stadt der Freiheit und insbesondere ein starker Antikommunismus zugrunde. Genf war ein Zentrum des Antikommunismus und blieb auch nach dem Ende der Demokratischen Republik ein Zentrum der Solidarität mit Georgien.

Es entstanden im untersuchten Zeitraum vor allem persönliche Kontakte. Sie haben den Austausch zwischen der Schweiz und Georgien geprägt und in den Anerkennungsbemühungen der georgischen Republik eine wichtige Rolle eingenommen. Die georgisch-schweizerischen Kontakte hielten auch nach dem Ende der Demokratischen Republik Georgien an. Jean Martin begann nach seiner Reise nach Georgien ein jahrzehntelanges politisches Engagement und pflegte freundschaftlichen Kontakt zu einigen wichtigen georgischen Politikern.¹⁶⁵ Xariton Šavišvili verbrachte den Rest seines Lebens in der Schweiz, wo er als Vertreter der georgischen Regierung beim Völkerbund agierte und sich mit journalistischer Tätigkeit weiter für die georgische Solidaritätsbewegung einsetzte.¹⁶⁶ Nach dem abrupten Ende der Demokratischen Republik Georgien nahm die zivilgesellschaftliche Unterstützung der Genfer Organisationen sogar noch zu. 1924 gründete Jean Martin das *Comité International pour la Géorgie*, das Kontakt zur Exilregierung pflegte, sich politisch weiterhin für das Georgien der Regierung Žordania einsetzte – zum Beispiel indem es versuchte, den Beitritt der UdSSR zum Völkerbund zu verhindern – und jährliche Veranstaltungen organisierte, um georgischen Exilpolitikern eine Plattform zu bieten.¹⁶⁷

Die Verbundenheit der Schweizer Zivilbevölkerung mit Georgien besteht bis heute: 1988 wurde die *Vereinigung der Freunde Georgiens* gegründet, die sich für die «freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Georgien»

¹⁶⁴ Schreiben des diplomatischen Vertreters Georgiens in der Schweiz, M. Sumbatov, an Bundespräsident G. Motta vom 13. Januar 1920, dodis.ch/60566.

¹⁶⁵ Vgl. Anm. 117.

¹⁶⁶ Thomas Häusermann: «Chavichvily, Xariton», in: HLS, hls-dhs-dss.ch. Der Nachlass von Xariton Šavišvili befindet sich im Archiv des Völkerbunds in Genf: United Nations Library Geneva, League of Nations Archive, Private Papers Chavichvily.

¹⁶⁷ Dossier Géorgie (1920–1962), Bibliothèque de Genève, Département des manuscrits et des archives privées, Papiers Jean et Mathilde Martin-LeFort 1920–1960, BGE Ms. fr. 8631–8633. Vgl. auch die Publikationen des *Comité International pour la Géorgie*. Edgar Milhaud: *La Géorgie, La Russie et la S.d.N.* Publié sous les auspices du Comité International pour la Géorgie, Genève 1926; Eugène Gueguetchkori [Evgeni Gegečkori]: *L'Avenir de la Géorgie*, Genève 1927.

einsetzt und den kulturellen Austausch fördert.¹⁶⁸ Als Reiseziel galt Georgien lange als exotisch und zog nur vereinzelt Abenteuer-Reisende an.¹⁶⁹ Die Faszination für Georgien erlebt heute jedoch erneut eine Renaissance in Kultur und Tourismus und es existieren vielfältige kulturelle und wirtschaftliche Kontakte.

Im Zuge des Zusammenbruchs der UdSSR erklärte sich die damalige Sowjetrepublik Georgien am 9. April 1991 für unabhängig. Die Schweiz anerkannte Georgien und die anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion als eines der ersten Länder bereits am 23. Dezember 1991.¹⁷⁰ Aufgrund der verworrenen innenpolitischen Lage in Georgien wurde die Notifizierung der Anerkennung jedoch aufgeschoben. Dieser Schritt wurde am 23. März 1992 mit einem Fernschreiben von Bundespräsident René Felber an den Staatsratsvorsitzenden Eduard Schewardnadse vollzogen.¹⁷¹ Mit der Übergabe des Beglaubigungsschreibens durch den schweizerischen Botschafter in Moskau, Jean-Pierre Ritter, im Juni 1992 in Tiflis nahmen die beiden Staaten offizielle diplomatische Beziehungen auf.¹⁷² In den folgenden Jahren baute die Schweiz ihre Präsenz und ihr Engagement in Georgien langsam aus und besonders die Schweizer Krisendiplomatie spielte eine wichtige Rolle nach dem Georgisch-Abchasischen Krieg. 1994 wurde der Schweizer Diplomat Edouard Brunner Sondergesandter des UNO-Generalsekretärs für Georgien und Abchasien und trug in dieser Funktion viel zum Friedensprozess bei. Ab 2002 leitete die Schweizer Diplomatin Heidi Tagliavini die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). 2008 leitete sie für die Europäische Union die Untersuchung und Aufarbeitung des russisch-georgischen Konflikts des gleichen Jahres. Die Schweiz übernahm nach dem Kaukasuskrieg eine Vermittlerrolle und vertrat die diplomatischen Interessen Russlands in Tiflis und die Interessen Georgiens in Moskau.¹⁷³ Die zivilgesellschaftlichen sowie diplomatischen Verbindungen zwischen der Schweiz und Georgien, insbesondere die Rolle der Schweizer Diplomatie in Georgien nach 2008, verdienen vor dem Hintergrund der vielfältigen Kontaktgeschichte noch weitere Forschung.

168 Vereinigung der Freunde Georgiens, Abschnitt «Über uns», www.freunde-georgiens.ch.

169 Schnetzer: Schweizer im Kaukasus, 1991, S. 408.

170 Vgl. das BR-Prot. Nr. 2518 vom 23. Dezember 1991, DDS 1991, Dok. 61, dodis.ch/57514.

171 Vgl. das Fernschreiben Nr. 5245 von Bundespräsident R. Felber an den georgischen Präsidenten E. Schewardnadse vom 23. März 1992, dodis.ch/61323.

172 Vgl. das Fernschreiben Nr. 162 von J.-P. Ritter vom 15. Juni 1992, dodis.ch/61191.

173 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA): Bilaterale Beziehungen Schweiz–Georgien, www.eda.admin.ch sowie Peter Collmer: «Russland», in: HLS, hls-dhs-dss.ch. Vgl. dazu auch: Heidi Tagliavini: «Edouard Brunner's mandate in Georgia (1993–1997)», in: Andreas Wenger, Victor Maurer, Center for Security Studies (CSS), ETH Zürich (Hg.): Edouard Brunner ou la diplomatie du possible. Actes du colloque en son souvenir. Genève, 24 Juin 2008, Zürich 2010, S. 85–91.